

Bebauungsplanverfahren

Heinrich-von-Stephan-Straße in Leverkusen

– Tertiargebäude –

Artenschutzprüfung Stufe I in Bezug auf

planungsrelevante Arten

17. Mai 2019

Im Auftrag von:

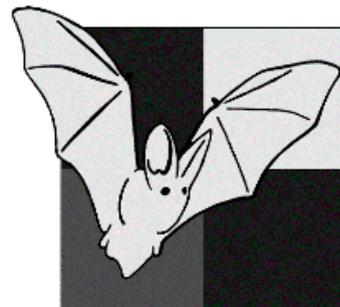
PRIMAG AG

Hansaallee 228

40547 Düsseldorf

Erstellt von:

Faunistik & Umweltplanung
Mechtild Höller
Diplombiologin VBIO
Fledermausspezialistin



Kartierungen • Gutachten
Planung • Umweltbildung

Am Telegraf 31
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283
E-Mail: me.hoeller@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Anlass und Fragestellung | 1 |
| 2. Gesetzesgrundlagen..... | 2 |
| 3. Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) | 2 |
| 4. Ergebnisse..... | 3 |
| 4.1 Vorgehen | 3 |
| 4.2 Planungsrelevante Arten..... | 3 |
| 4.3 Begutachtung des Plangebiets | 4 |
| 4.4 Bewertung der FIS-Daten des LANUV und der Ergebnisse..... | 7 |
| 5. Eingriffsbewertung | 10 |
| 5.1 Fledermäuse | 10 |
| 5.2 Vögel..... | 10 |
| 6. Vermeidungsmaßnahmen..... | 11 |
| 6.1 Fledermäuse | 11 |
| 6.2 Vögel..... | 12 |
| 7. Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung | 13 |
| 8. Zusammenfassung | 14 |
| 9. Literatur..... | 15 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Abbildung 1: Luftbild, Untersuchungsgebiet rot umrandet..... | 1 |
| Abbildung 2: Tertiargebäude, Blick auf Südseite..... | 5 |
| Abbildung 3: Post- und Tertiargebäude , Blick auf Nordseite | 5 |
| Abbildung 4: Lage des Tertiargebäudes | 6 |

Anhang, Seite 16: Protokoll einer Artenschutzprüfung, Gesamtprotokoll

1. Anlass und Fragestellung

Die PRIMAG AG in Düsseldorf plant im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Heinrich-von-Stephan-Str. in Leverkusen die Entwicklung des Postgeländes in Leverkusen-Wiesdorf. Die Umsetzung der Planung erfordert den Rückbau des Postgebäudes, des sog. Tertiargebäudes, einer Waschstraße, des südlichen Baukörpers des Telekomgebäudes und der Halle einer Fa. für Autoglas.

Eine Besiedlung durch planungsrelevante Arten (Fledermäuse, Gebäudebrüter) kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den Rückbautätigkeiten und durch die Inanspruchnahme der Flächen können planungsrelevante Tierarten betroffen sein und die Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 44 ausgelöst werden. Es wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP – Stufe I) in Bezug auf planungsrelevante Arten beauftragt. Dabei ist zu klären, ob bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 (1 bis 3) BNatSchG in Bezug auf planungsrelevante Tierarten u.a. Fledermaus- und Vogelarten entstehen können bzw. durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können.

Geltungsbereich und Untersuchungsgebiet sind Abb. 1 und 2 zu entnehmen. Die Heinrich-von-Stephan-Str. bildet die östliche, der Europaring (B8) die westliche Grenze. Nach Norden hin schließt ein bebautes Grundstück und der im Umbau befindliche Busbahnhof an. Im Süden grenzen die Grundstücke der ARGE und der Deutschen Rentenversicherung an das Untersuchungsgebiet.

Dieses Gutachten bezieht sich auf nur das Tertiargebäude. In einem weiteren Gutachten werden die restlichen Gebäude betrachtet.



Abbildung 1: Luftbild, Untersuchungsgebiet rot umrandet (Quelle: Bezirksregierung Köln, Abt. Geobasis NRW)

2. Gesetzesgrundlagen

Die grundsätzlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) festgelegt. Demnach ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da im Plangebiet und direktem Umfeld wegen der innerstädtischen Lage keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen bzw. zu erwarten sind, umfasst die artenschutzrechtliche Prüfung den Absatz 1 Nr. 1 bis 3 des § 44 BNatSchG.

Für die Durchführung der Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist weiterhin der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, zu beachten.

3. Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände: Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser

Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren: In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Inhalt der vorliegenden Arbeit ist die Artenschutzprüfung – Stufe I (Vorprüfung).

4. Ergebnisse

4.1 Vorgehen

Zur Bewertung der planungsrelevanten Arten erfolgte zunächst eine Abfrage des FIS- (FachInformationsSystem) des LANUV zum Vorkommen bekannter planungsrelevanter Arten im zugehörigen Messtischblatt (MTB). Es folgte am 09.04.2019 eine Ortsbesichtigung. Hierbei wurden in einem ersten Schritt die Abbruchgebäude nach Hinweisen zu planungsrelevanten Arten abgesucht, insbesondere wurde bei den Gebäuden auf mögliche Fledermausquartiere und Vogelbrutplätze geachtet.

4.2 Planungsrelevante Arten

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (FachInformationsSystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (Messtischblatt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden. Es wurden beim LANUV die FIS-Daten recherchiert. Das Plangebiet liegt im MTB 4907.4. Die folgende Liste planungsrelevanter Arten wird für das MTB 4907.4 genannt (LANUV-Internetseite am 06.05.2019). Fledermausarten wurden hinzugefügt aufgrund von Erfahrungswerten und eigenen Erfassungen in 2018.

Tab. 1: Artenliste für das MTB 4907.4 (LANUV Mai 2019)

| Wissenschaftlicher Artname | Deutscher Artname | Status im MTB 4907.4 | Erhaltungszustand NRW ATL Region |
|----------------------------------|-------------------|----------------------|----------------------------------|
| Säugetiere | | | |
| <i>Nyctalus noctula</i> | Abendsegler | Art vorhanden | G |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | Art vorhanden | G |
| <i>Pipistrellus nathusii</i> | Rauhautfledermaus | Art vorhanden | G |
| <i>Plecotus auritus</i> | Braunes Langohr | Art vorhanden | G |
| <i>Vespertilio murinus</i> | Zweifarbflodermas | Art vorhanden | G |
| Vögel | | | |
| <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | Brutvorkommen | G↓ |
| <i>Accipiter nisus</i> | Sperber | Brutvorkommen | G |
| <i>Ardea cinerea</i> | Graureiher | Brutvorkommen | G |
| <i>Asio otus</i> | Waldohreule | Brutvorkommen | U |

| | | | |
|------------------------------|---------------|---------------|-----------|
| <i>Athena noctua</i> | Steinkauz | Brutvorkommen | G↓ |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | Brutvorkommen | unbekannt |
| <i>Delichon urbica</i> | Mehlschwalbe | Brutvorkommen | U |
| <i>Dryobates minor</i> | Kleinspecht | Brutvorkommen | U |
| <i>Falco peregrinus</i> | Wanderfalke | Brutvorkommen | G |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | Brutvorkommen | G |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | Brutvorkommen | U |
| <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachtigall | Brutvorkommen | G |
| <i>Oriolus oriolus</i> | Pirol | Brutvorkommen | U↓ |
| <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | Brutvorkommen | S |
| <i>Serinus serinus</i> | Girlitz | Brutvorkommen | unbekannt |
| <i>Strix aluco</i> | Waldkauz | Brutvorkommen | G |
| <i>Sturnus vulgaris</i> | Star | Brutvorkommen | unbekannt |
| <i>Tyto alba</i> | Schleiereule | Brutvorkommen | G |

Legende: G = günstig
 U = ungünstig/schlecht
 S = schlecht
 ↓ = mit abnehmender Tendenz
 ATL = atlantische biogeographischen Region NRW

4.3 Begutachtung des Plangebiets

Bei der Ortsbegehung am 09.04.2019 erfolgte die Begutachtung der Baulichkeiten auf zu direkten und indirekten Hinweise zu einer Besiedlung durch Fledermäuse und Gebäudebrütern. Suche nach Nistmöglichkeiten und potenziellen Fledermausquartieren.

Alle begutachteten Gebäude haben flache Dächer, mit Aufbauten (Lüftung etc.) auf dem Tertia- und des Postgebäude. Die unbebauten Bereiche sind größtenteils versiegelt und werden als Lade- und Parkflächen genutzt. Wenige Ziergehölze und Laubbäumen bewachsen das Grundstück an den Grenzen zum Osten, Westen und Norden. In diesem Gutachten werden die Ergebnisse zum Tertiargebäude beschrieben.

Untersucht wurden das Tertiargebäude von innen und außen.

Nachfolgend werden die Befunde aufgelistet.

- **Tertiargebäude außen (vgl. Abb. 2 und 3):**

Südseite: keine erkennbaren Spalten und Mauernischen

Westseite: keine erkennbaren Spalten und Mauernischen

Nordseite: keine erkennbaren Spalten und Mauernischen

Ostseite: keine erkennbaren Spalten und Mauernischen

- **Tertiargebäude innen**

Erdgeschoss und drei Obergeschosse wurden als u.a. Kurs- und Büroräume genutzt. Spalten und Einflugmöglichkeiten fehlen. Strukturen, die als Fledermausquartier oder Vogelnistplatz geeignet sind, wurden nicht festgestellt.

Die Begehung des Dachs ist vor Abbruchbeginn nachzuholen.

Zusammenfassung der Gebäudekontrolle

Das Tertiargebäude weist keine Strukturen auf, die als Fledermausquartier oder Nistplatz für Gebäudebrüter geeignet sind. Wegen fehlender Schlüssel erfolgte keine Begutachtung des Flachdachs. Vor Abbruchbeginn ist dies nachzuholen.

Direkte (Fledermäuse) und indirekte Nachweise (Fledermauskot, Fraßreste, Drüsensekret, Nester, Federn) zu Fledermäusen und Vögeln wurden innen und außen am Tertiargebäude nicht gefunden.



Abbildung 2: Tertiargebäude, Blick auf Südseite



Abbildung 3: Post- und Tertiargebäude, Blick auf Nordseite

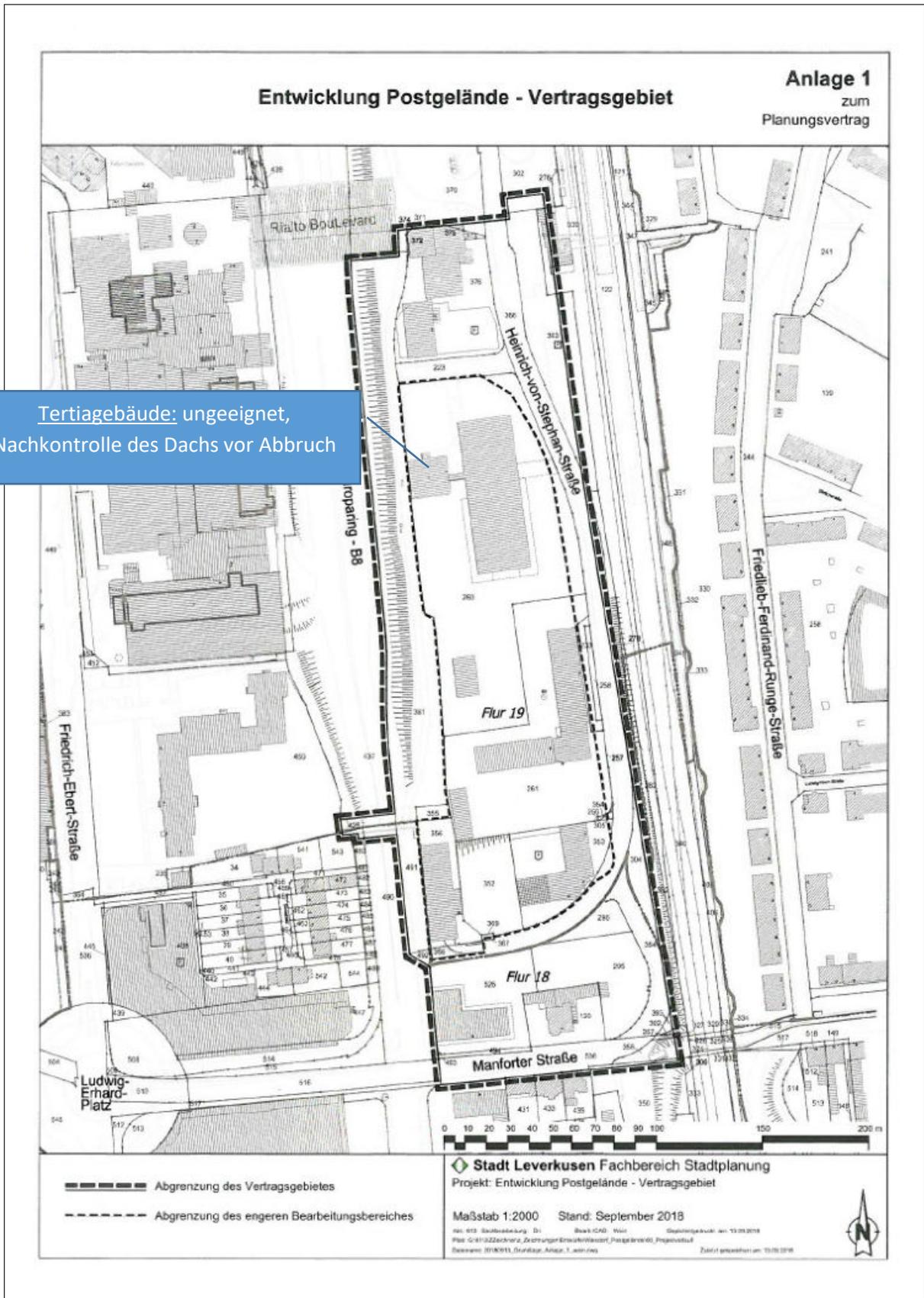


Abbildung 4: Lage des Tertiärgebäudes

Gehölze

Um den Gebäudebestand ist die Fläche des Plangebiets fast vollständig versiegelt. Nur wenige Ziergehölze und Laubbäume bewachsen das Plangebiet an den Grenzen (vgl. Abb. 2 und 3).

- Bei der Kontrolle der Gehölze wurden keine Baumhöhlen gefunden. Eine Ausfaltung an einer Birke ist aufgrund der geringen Tiefe als Fledermausquartier ungeeignet.
- Die Begutachtung der Gehölze erbrachte keinen Nachweis von Nestern und Vogelhorsten.
- Nistplatzangebot für ubiquitäre Vogelarten, wie Rotkehlchen und Amsel, ist vorhanden.

4.4 Bewertung der FIS-Daten des LANUV und der Ergebnisse

Im Folgenden werden die FIS-Daten der planungsrelevanten Arten des MTB 4907.4 (LANUV 2019) unter Einbeziehung der Ergebnisse nun daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung auf der betroffenen Fläche des Untersuchungsgebietes eine Vorkommenswahrscheinlichkeit der genannten planungsrelevanten Arten.

a) Fledermäuse

Gesamtes Untersuchungsgebiet

Als Ergebnis wurden im Eingriffsbereich (abzureißende Gebäude) sowie im übrigen Plangebiet keine direkten/indirekten Hinweise auf Fledermäuse gefunden.

Das Tertiargebäude weist keine erkennbaren Spalten und Nischen mit Eignung als Fledermausquartier und Brutplatz für Gebäudebrüter auf.

Baumhöhlen, die als Fledermausquartier geeignet sind, wurden nicht festgestellt.

Bewertung der Artenlisten für das MTB 4907.4

Zwergfledermäuse präferieren Spaltenquartiere an Gebäuden als Sommerquartier, sie siedeln auch in Baumhöhlen. Braune Langohren leben versteckt auf Dachböden oder in Baumhöhlen. Rauhautfledermäuse und Kleine/Große Abendsegler besiedeln bevorzugt Höhlungen an Bäumen, die Abendsegler nutzen jedoch gelegentlich auch Spalten, z.B. Dehnungsfugen an Gebäuden. Die Zweifarbfledermaus als ehemalige Felsbewohnerin sucht Spalten an Gebäuden als Quartier auf. Die Art wird in NRW als Durchzügler beobachtet, Wochenstuben sind derzeit nicht bekannt (BOYE et al. 1999, MESCHÉDE & HELLER. 2000, SIMON et al. 2004, DIETZ et al. 2007).

Für die nachfolgenden genannten Fledermausarten liegen Nachweise für das MTB 4907.4 (LANUV 2019, HÖLLER 2018) vor.

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate Vorkommen am Tertiargebäude unwahrscheinlich:

- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*): Quartier und Nahrungshabitat unwahrscheinlich.

Im Eingriffsbereich (Telekomgebäude und direktes Umfeld) derzeit nur als Nahrungsgast, wenn überhaupt möglich (außerdem wurden keine geeigneten Quartiermöglichkeiten der folgenden planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich gefunden):

- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*): Quartier unwahrscheinlich, Nahrungshabitat möglich.
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Quartier unwahrscheinlich, Nahrungshabitat möglich.
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): Quartier unwahrscheinlich, Nahrungshabitat möglich.
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*): Quartier unwahrscheinlich, Nahrungshabitat möglich.

b) Vögel

Gesamtes Untersuchungsgebiet

Als Ergebnis wurden im Eingriffsbereich (Gebäude, Gehölze) sowie im übrigen Plangebiet keine Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten und Arten der Roten Liste Niederrheinische Bucht oder Arten von lokaler Bedeutung gefunden.

Bewertung der Artenlisten für das MTB 4907.4

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate und aufgrund von anthropogenen Störungen (Verkehr) ist ein Vorkommen im Eingriffsbereich nicht zu erwarten:

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Brut. Lebensraum (SÜDBECK et al. 2005, LANUV 2019) |
|----------------|------------------------------|--|
| Habicht | <i>Accipiter gentilis</i> | Baumbrüter (Wald), Deckungsjäger |
| Sperber | <i>Accipiter nisus</i> | Baumbrüter; Deckungsjäger, |
| Graureiher | <i>Ardea cinerea</i> | Baumbrüter, Lebensraumkomplex aus Fließ-/Stillgewässern und Laub-/Nadelwälder |
| Steinkauz | <i>Athene noctua</i> | Höhlen-/Halbhöhlenbrüter, reich strukturierte Wiesen- und Weidelandschaften |
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | Freibrüter, offen/halboffene Landschaften mit Gebüsch und Hecken |
| Kleinspecht | <i>Dryobates minor</i> | Baumbrüter; bevorzugt Wälder zur Jagd |
| Wanderfalke | <i>Falco peregrinus</i> | Überwiegend Freibrüter, Natur- und Kulturlandschaften |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | Nischenbrüter; Jagd im Offenland mit niedriger Vegetation |
| Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | Brut in Bodennähe; siedelt bevorzugt in der Nähe von Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen |
| Pirol | <i>Oriolus oriolus</i> | Freibrüter, u.a. feuchte, lichte sonnige Bruch- und Auwälder |
| Rebhuhn | <i>Perdix perdix</i> | Bodenbrüter, meist Agrarlandschaften |

| | | |
|----------|-------------------------|---|
| Girlitz | <i>Serinus serinus</i> | Freibrüter, Nest in Sträuchern, Gärten und Parks |
| Waldkauz | <i>Strix aluco</i> | Brut in Naturhöhlen und Gebäudenischen in reich strukturierten Kulturlandschaften; Vorkommen unwahrscheinlich |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | Höhlenbrüter, u.a. Randlagen von Wäldern/Forsten |

Im Eingriffsbereich **derzeit nur als Nahrungsgast**, wenn überhaupt, möglich (außerdem wurden keine geeigneten Nistmöglichkeiten und auch keine alten Nester der folgenden planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich gefunden):

| Deutscher Artnamen | Wissenschaftlicher Artnamen | Brut. Lebensraum (SÜDBECK et al. 2005, LANUV 2019) |
|--------------------|-----------------------------|--|
| Waldohreule | <i>Asio otus</i> | Nutzt Nester von Baumbrütern, Jagd im Offenland |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbica</i> | Koloniebrüter an Gebäuden, Jagd im Offenland und über Gewässern. keine Nester |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | Brut in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit; Jagd im Offenland (extensiv genutzte Agrarlandschaft) |
| Schleiereule | <i>Tyto alba</i> | Nischen-/Höhlenbrüter in Gebäuden, Jagd auf offenen Flächen mit Randstrukturen |

Regional relevante Vogelarten:

- Mauersegler (V – Art der Vorwarnliste, Rote Liste Niederrheinische Bucht): Brutplätze für die Art sind nicht vorhanden.
- Haussperling (V – Art der Vorwarnliste, Rote Liste Niederrheinische Bucht): Brutplätze für die Art sind nicht vorhanden.

Die im Plangebiet nicht zu erwartenden planungsrelevanten Arten und auch die nur als Nahrungsgäste möglichen planungsrelevanten Arten werden bei der weiteren Betrachtung nicht mehr berücksichtigt; denn Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die lokale Population sind, was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld, z.B. in Grünbereichen der Wohnbebauung im Osten auszuschließen ist.

5. Eingriffsbewertung

Die PRIMAG AG, Hansaallee 228 in 40547 Düsseldorf plant eine Neubebauung des Grundstücks der ehemaligen Telekom und der Post. Die Umsetzung der Planung erfordert den Abbruch u.a. des Tertiargebäudes (vgl. Abb. 2).

Aufgrund der neuen Rechtslage laut BNatSchG § 44 (1) 1 bis 3 müssen grundsätzlich alle besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt werden, sofern diese durch Planungen betroffen sein können. Im vorliegenden Fall könnten Fledermäuse und Vogelarten betroffen sein.

Erkennbare Beeinträchtigungen hinsichtlich Vögel und Fledermäuse werden im Folgenden beschrieben.

5.1 Fledermäuse

Wegen ihrer geringen Fortpflanzungsrate, normalerweise ein Junges pro Fledermausweibchen im Jahr, haben Fledermäuse ein erhöhtes Überlebensrisiko. Ihr Bestand ist daher als kritisch einzustufen. Daraus folgt der hohe Schutz der Fledermäuse. Sie sind laut BNatSchG § 7 (2) „besonders geschützt“ und zählen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV zu den „streng geschützten Arten“.

Abbruchbedingte Beeinträchtigungen für Fledermäuse:

Zweifarb- und Rauhaufledermaus sind wegen fehlender geeigneter Quartiermöglichkeiten keine abbruch-/baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Quartiermöglichkeiten für die theoretisch vorkommenden Fledermausarten (Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler) sind am Tertiargebäude nicht vorhanden. Nahrungshabitate bieten die Gehölze im Plangebiet.

Nachfolgend werden bereits erkennbare abbruchbedingte Beeinträchtigungen für die theoretisch vorkommenden Arten (Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler) beschrieben.

- Lärm und helles Arbeitslicht beim Rückbau-/Bauarbeiten in der Dämmerung können in den Sommermonaten zu Störungen jagender Fledermäuse führen (BNatSchG Verbotstatbestand gemäß § 44, Abs. 1, 2, Störungsverbot).

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung für (Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Abendsegler) sind derzeit nicht erkennbar.

Zusätzliche Störungswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.2 Vögel

Zwar sind alle heimischen Vogelarten „besonders geschützt“, jedoch ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung nur auf planungsrelevante Vogelarten anzuwenden (gem. MUNLV 2008 bzw. KIEL 2005). Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es jedoch grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen

(unabhängig, ob „planungsrelevante“ Art oder nicht). Vogelarten mit einem Gefährdungsstatus auf der Roten Liste der Niederrheinischen Bucht und solche von lokaler Bedeutung sind miteinbezogen.

Ungefährdete Vogelarten (z.B. Amsel, Rotkehlchen) könnten in den Gehölzen auf dem Plangebiet brüten.

Bisher erkennbare abbruchbedingte Beeinträchtigungen für Vogelarten:

- Im Zuge der Baufeldfreimachung (Rückbau) könnte es zu Individuenverlusten bei Vogelarten kommen (insb. Nestverluste mit Jungvögeln), wenn Rodungen der Gehölze während der Brutzeit (Anfang März bis Ende September) erfolgen (BNatSchG Verbotstatbestand § 44 Abs. 1, 1 und 2, Tötungs-/Störungsverbot).
- Beeinträchtigungen und Störungen durch den Baubetrieb in wichtigen Lebensphasen (Brutzeit, Flüggewerden von Jungvögeln) sind möglich (BNatSchG Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1, 2, Störungsverbot).

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Bezug auf Vogelarten:

- Bei den neuen Gebäuden kann bei Verwendung von spiegelnden Bauelementen von diesen eine Fallenwirkung für Vögel ausgehen.

Zusätzliche Störungswirkungen sind nicht zu erwarten.

6. Vermeidungsmaßnahmen

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um die artenschutzrechtlichen Tatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG abzuwenden, werden nachfolgende Maßnahmenempfehlungen gegeben.

6.1 Fledermäuse

Abbruchbedingte Beeinträchtigungen für die Zweifarb- und Rauhaufledermaus sind nicht erkennbar, demzufolge werden keine entsprechenden Maßnahmen erforderlich.

a) Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von abbruchbedingten Beeinträchtigungen bzgl. der theoretisch vorkommenden Fledermausarten (Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler) werden benannt.

- **Arbeitszeitbeschränkung:** Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Anfang April bis Ende Oktober) während der Abbruchphase gering zu halten, sind Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden. Demnach sind die Bauarbeiten abends wie folgt zu terminieren:

Einstellen der Bauarbeiten April/Mai nach 20.00 Uhr, Juni bis Ende Juli nach 21.00 Uhr, im August nach 20.00 Uhr, im September und Oktober nach 19.00 Uhr.

- **Ökologische Baubegleitung:** Nachsuche des Gebäudes zeitnah (maximal 5 Tage) vor Beginn der Rückbauarbeiten.

b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-) Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. CEF-Maßnahmen werden gem. BNatSchG als „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Strukturen mit Fledermausquartierpotenzial wurden nicht nachgewiesen, daher sind keine CEF-Maßnahmen für Fledermäuse erforderlich.

c) Sonstige Maßnahmen:

- Aus naturschutzfachlichen Gründen wird empfohlen, bei Neuanpflanzungen heimische, blütenreiche und damit insektenreiche Gehölze zu wählen.

Anlage-/betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Zwergfledermaus, Braunem Langohr und Abendsegler sind nicht erkennbar, demzufolge werden keine entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

6.2 Vögel

a) Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn

Im Folgenden werden allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von abbruch- und baubedingten Störungen in Bezug auf Vogelarten benannt.

- **Bauzeitbeschränkung:** Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Vogelarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, darf mit der Baufeldfreimachung, hier Entfernen von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit begonnen werden; im vorliegenden Fall also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (einschl.). Denn es lässt sich nicht ausschließen, dass sonstige Vogelarten, wie Amsel und Rotkehlchen, in den Gehölzen brüten.
- Erfolgt der Abriss unter immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, sind keine weiteren Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm und Staub, die durch die Abbrucharbeiten entstehen, erforderlich.

b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Vogelarten mit einem Gefährdungsstatus auf der Roten Liste Niederrheinische Bucht:

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) sind nicht notwendig, da keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Vermeidungsmaßnahmen anlagebedingter Störungen bzgl. Vogelarten.

- Auf Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen ist zu achten, z.B. durch die Verwendung reflektionsarmer Glasscheiben. Ich füge einen Link zum Herunterladen des Leitfadens „Bauen mit Glas“ (<https://vogelglas.vogelwarte.ch/>) als Handreichung für die planenden Architekten ein:

https://www.bfn.de/presse/pressearchiv/2012/detailseite.html?tx_ttnews%5Btt_news%5D=4323&cHash=042871e79155e923d284d0196f23e7a5

7. Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung

Gemäß § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (BAUCKLOH, KIEL & STEIN 2007, KIEL 2005) durch den Eingriff betroffen sein könnten. Es wurde eine Artenschutzprüfung – Stufe I angefertigt. Hiernach ist zu klären, bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1, 1 bis 3 BNatSchG auftreten können (VV-Artenschutz, 06.06.2016). Die Gesetzesgrundlagen sind unter Kap. 2 und der Ablauf eine Artenschutzprüfung in Kap. 3 nachzulesen.

Die im Plangebiet nicht mehr relevanten „planungsrelevanten Arten“ werden bei der artenschutzrechtlichen Eingriffsbewertung nicht mehr betrachtet.

Das B-Planverfahren Heinrich-von-Stephan-Str. in Leverkusen sieht die Entwicklung des Postgeländes vor. Die Planungsumsetzung erfordert den Rückbau des Tertia- und Postgebäudes, des südlichen Baukörpers der ehemaligen Telekom, der Waschstraße und der Fa. Autoglas vor. Im vorliegenden Gutachten wird das Tertiargebäude betrachtet.

Die Begutachtung des Tertiargebäudes erbrachte keinen Nachweis von Strukturen, die als Fledermausquartier geeignet sind. Nistmöglichkeiten für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) befinden sich in den Gehölzen in der Nähe des Tertiargebäudes.

Bereits erkennbare Beeinträchtigungen der theoretisch vorkommenden Fledermausarten (Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler) und von Vogelarten werden benannt: Lärm und Arbeitslicht in den Abendstunden (s. Kap. 5). Maßnahmeempfehlungen werden gegeben, Einhalten von Zeiten für die Entfernung der Gehölze (1. Oktober bis 28. Februar). Nachkontrolle vor Beginn der Entkernungsarbeiten, Einhaltung der Arbeitszeiten im Sommerhalbjahr (s. Kap. 6).

Die theoretisch vorkommende Fledermausarten und Vogelarten werden im Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A. „Angaben zum Plan/Vorhaben“ geprüft (s. Seite 16).

8. Zusammenfassung

Die PRIMAG AG, Hansaallee 228 in 40547 Düsseldorf plant den Rückbau u.a. des Tertiargebäudes auf dem Postgelände an der Heinrich-von-Stephan-Str. in Leverkusen (vgl. Abb. 1 und 2) und anschließend eine Neubebauung der Fläche.

Eine Artenschutzprüfung – Stufe I (Vorprüfung) wurde durchgeführt. Das Tertiargebäude wurde von außen und soweit begehbar von innen begutachtet. Es konnten keine Hinweise (Fledermauskot, Nester usw.) zu Fledermäusen und Gebäudebrütern gefunden werden. Sommer- und Winterquartierpotenziale für die theoretisch vorkommenden Fledermausarten (Zweifarb- Rauhaut-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler) wurden nicht nachgewiesen (vgl. Abb. 2 und Kap. 4.3).

Erkennbare Beeinträchtigungen für die theoretisch vorkommenden Fledermausarten (Zweifarb-, Rauhaut-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler) und Vogelarten werden ermittelt, z.B. nicht terminierte Rodungsarbeiten; Störungen durch Baulärm und Arbeitslicht in den Abendstunden für jagende Fledermäuse (vgl. Kap. 5). Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung werden gegeben, z.B. Einhaltung von täglichen Arbeitszeiten und Terminierung der Rodungsarbeiten (vgl. Kap. 6).

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt im eingefügten Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A „Angaben zum Plan/Vorhaben“.

Leverkusen, 16. Mai 2019



Dipl.-Biologin Mechtild Höller
Am Telegraf 31
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283
E-Mail: me.hoeller@t-online.de

9. Literatur

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Anlage 1 Spalte 3 zuletzt geändert durch G. v. 25.3.2002

DIETZ, C., O. v. HELVERSEN, D. NILL (2016): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmosnaturführer, Franckh-Kosmos Verlags GmbH.

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES
(Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009

HÖLLER, M. (2018): Ergebnisse aus eigenen Untersuchungen in Leverkusen

KIEL, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

LANUV 2019: Daten zu planungsrelevanten Arten MTB-Quadranten 4907.4, Internetseite Mai 2019

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. - Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2000): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66.

MUNLV (Hrsg.) 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – i in der Fassung der 1. Änderung vom 06.06.2016

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

RICHTLINIE 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie – VS-RL) vom 02.04.0979, zuletzt geändert durch RL 97/49/EWG vom 29.07.1997

RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RL) v. 21.5.1992, Anhang IV, zuletzt geändert 2003

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERQUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., H: ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland, Radolfzell

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

| Allgemeine Angaben | |
|--|--|
| Plan/Vorhaben (Bezeichnung): | Bebauungsplanverfahren Heinrich-von-Stephan-Straße in Leverkusen |
| Plan-/Vorhabenträger (Name): | PRIMAG AG, Hansaallee 228 in Düsseldorf |
| | Antragstellung (Datum): |
| <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p>Geplant ist die Entwicklung des Postgeländes an o.g. Adresse. Die Planungsumsetzung erfordert den Abbruch von mehreren Gebäuden (vgl. Abb. 2). Hier wird das Tertiargebäude betrachtet. Zweifarb-, Rauhaut-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Abendsegler können theoretisch vorkommen. Quartierpotenzial ist nicht vorhanden. Nistmöglichkeiten für Gebüschbrüter sind vorhanden. Auslösen von artenschutzrechtlichen Tatbeständen gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG bzgl. der genannten Fledermausarten und ubiquitären Vogelarten sind bei Einhalten der in Kap. 6 genannten Maßnahmen auszuschließen.</p> </div> | |
| Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren) | |
| Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände | |
| (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe) | |
| Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. | |
| <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten. Alle ubiquitären Vogelarten, da in NRW nicht planungsrelevant. Die theoretisch vorkommenden Fledermausarten (Zweifarb-, Rauhaut-, Zwergfledermäuse, Braunes Langohr, Abendsegler, da kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 bei Einhalten der Maßnahmen in Kap. 6. </div> | |
| Stufe III: Ausnahmeverfahren | |
| Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: | |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. </div> | |

Bebauungsplanverfahren

Heinrich-von-Stephan-Straße in Leverkusen –

hier: Artenschutzprüfung Stufe I bzgl.

planungsrelevanter Arten – ergänzt

30. September 2019

Im Auftrag von:

PRIMAG AG

Herrn Michael Jäger

Director Real Estate

Hansaallee 228

40547 Düsseldorf

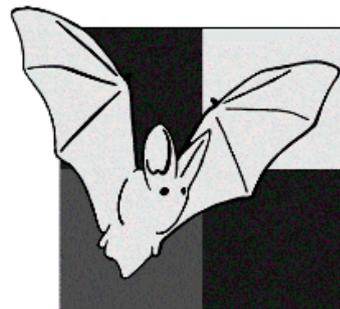
Erstellt von:

Faunistik & Umweltplanung

Mechtild Höller

Diplombiologin VBIO

Fledermausspezialistin



Kartierungen • Gutachten
Planung • Umweltbildung

Am Telegraf 31

51375 Leverkusen

Telefon: 0214 / 54283

E-Mail: me.hoeller@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Anlass und Fragestellung | 1 |
| 1.1 Planungserweiterung | 2 |
| 2. Gesetzesgrundlagen..... | 3 |
| 3. Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) | 3 |
| 4. Ergebnisse..... | 4 |
| 4.1 Vorgehen | 4 |
| 4.2 Planungsrelevante Arten..... | 4 |
| 4.3 Begutachtung des Baufeldes | 5 |
| 4.4 Begutachtung des erweiterten Geltungsbereichs | 10 |
| 4.5 Bewertung der FIS-Daten des LANUV und der Ergebnisse | 12 |
| 5. Eingriffsbewertung | 15 |
| 5.1 Fledermäuse..... | 15 |
| 5.2 Vögel | 16 |
| 6. Vermeidungsmaßnahmen..... | 17 |
| 6.1 Fledermäuse..... | 18 |
| 6.2 Vögel | 19 |
| 7. Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung | 21 |
| 8. Zusammenfassung | 22 |
| 9. Literatur | 24 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Luftbild, ursprüngliches Untersuchungsgebiet rot umrandet | 1 |
| Abbildung 2: Erweiterter untersuchter Geltungsbereich, blau umgrenzt | 2 |
| Abbildung 3: Lage der Sommerquartierpotenziale (SQP) und der Nistmöglichkeiten | 8 |
| Abbildung 4: Postgebäude, Blick auf Ostseite..... | 9 |
| Abbildung 5: Tertiargebäude, Blick auf Südseite | 9 |
| Abbildung 6: Postgebäude, Blick auf Nordseite..... | 9 |
| Abbildung 7: Postgebäude, Dachaufbau | 9 |
| Abbildung 8: Dachaufbau, Spalten hinter Attika | 9 |
| Abbildung 9: Waschstraße, Blick auf Südseite | 9 |
| Abbildung 10: Waschstraße, Spalt hinter Attika | 9 |
| Abbildung 11: Telekom, West-/Nordseite | 9 |
| Abbildung 12: Telekom, Mauernischen | 9 |
| Abbildung 13: Bäume um Fußgängerbrücke | 11 |
| Abbildung 14: Böschung östlich von Europaring | 11 |
| Abbildung 15: Gehölzstreifen zum Baufeld | 11 |
| Abbildung 16: Gehölzstreifen zum Europaring | 11 |
| Abbildung 17: Böschung westlich Europaring | 11 |
| Abbildung 18: Gehölzstreifen bei Musikschule | 11 |
| Abbildung 19: Gehölze bei Einfahrt Parkhaus | 11 |
| Abbildung 20: Sparkassengebäude | 11 |

Anhang, Seite 25: Protokoll einer Artenschutzprüfung, Gesamtprotokoll

1. Anlass und Fragestellung

Die PRIMAG AG in Düsseldorf plant im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Heinrich-von-Stephan-Straße in Leverkusen die Entwicklung des Postgeländes in Leverkusen-Wiesdorf. Die Umsetzung der Planung erfordert den Rückbau des Postgebäudes, des sog. Tertiargebäudes, einer Waschstraße, des südlichen Baukörpers des Telekomgebäudes und der Halle einer Fa. für Autoglas. Zudem werden Rodungen von Gehölzen für die Erweiterung des Geltungsbereiches (vgl. Abb. 2) entlang des Europarings notwendig.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten (Fledermäuse, Gebäude- und Gebüschbrüter) kann nicht ausgeschlossen werden. D.h. bei den Rückbau-/Rodungstätigkeiten und durch die Inanspruchnahme der Flächen können planungsrelevante Tierarten betroffen sein und die Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 44 ausgelöst werden. Es wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP – Stufe I) in Bezug auf planungsrelevante Arten beauftragt. Dabei ist zu klären, ob bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 (1 bis 3) BNatSchG in Bezug auf planungsrelevante Tierarten u.a. Fledermaus- und Vogelarten entstehen können bzw. durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können. Das ursprüngliche Untersuchungsgebiet ist Abb. 1, das erweiterte Untersuchungsgebiet Abb. 2 zu entnehmen. Die Heinrich-von-Stephan-Straße bildet die östliche, der Europaring (B8) mit der Böschung zur Musikschule hin die westliche Grenze. Nach Norden hin schließt ein bebautes Grundstück und der im Umbau befindliche Busbahnhof an. Im Süden grenzen die Grundstücke der ARGE und der Deutschen Rentenversicherung an das Untersuchungsgebiet.



Abbildung 1: Luftbild, ursprüngliches Untersuchungsgebiet rot umrandet (Quelle: Bezirksregierung Köln, Abt. Geobasis NRW)

1.1 Planungserweiterung

Der Geltungsbereich wurde erweitert und die blau gekennzeichneten Fläche der Karte in Abbildung 2 nachträglich am 20.08.2019 im Rahmend er ASP – Stufe I begutachtet. Im Erweiterungsbereich sind Verkehrswegeänderungen geplant.

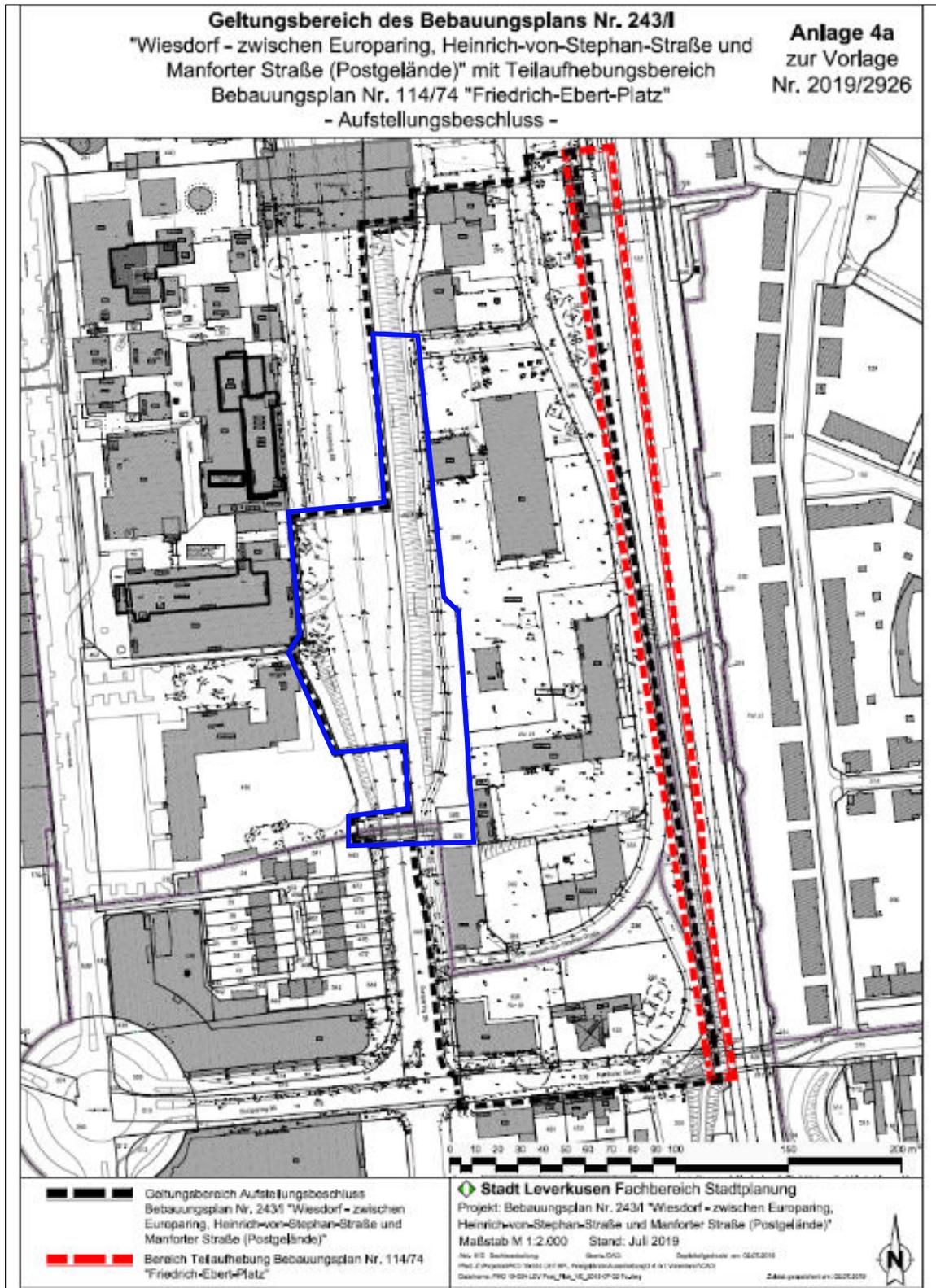


Abbildung 2: Erweitertes Untersuchungsgebiet, blau umgrenzt

2. Gesetzesgrundlagen

Die grundsätzlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) festgelegt. Demnach ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG verboten:

1. Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da im Plangebiet und direktem Umfeld wegen der innerstädtischen Lage keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen bzw. zu erwarten sind, umfasst die artenschutzrechtliche Prüfung den Absatz 1 Nr. 1 bis 3 des § 44 BNatSchG.

Für die Durchführung der Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist weiterhin der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, zu beachten.

3. Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände: Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser

Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren: In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Inhalt der vorliegenden Arbeit ist die Artenschutzprüfung – Stufe I (Vorprüfung).

4. Ergebnisse

4.1 Vorgehen

Zur Bewertung der planungsrelevanten Arten erfolgte zunächst eine Abfrage des FIS- (FachInformationsSystem) des LANUV zum Vorkommen bekannter planungsrelevanter Arten im zugehörigen Messtischblatt (MTB). Es folgte am 09.04.2019 eine Ortsbesichtigung. Hierbei wurden in einem ersten Schritt die Abbruchgebäude nach Hinweisen zu planungsrelevanten Arten abgesucht, insbesondere wurde bei den Gebäuden auf mögliche Fledermausquartiere und Vogelbrutplätze geachtet. Da eine Besichtigung des ehemaligen Telekomgebäudes und der Autoglaswerkstatt von innen nicht möglich war, wurden diese Gebäude nur von außen kontrolliert.

4.2 Planungsrelevante Arten

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (FachInformationsSystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (Messtischblatt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden. Es wurden beim LANUV die FIS-Daten recherchiert. Das Plangebiet liegt im MTB 4907.4. Die folgende Liste planungsrelevanter Arten wird in den Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude wird für das MTB 4907.4 genannt (LANUV-Internetseite am 06.05.2019).

Die Fledermausarten wurden aufgrund eigener Nachweise im MTB ergänzt.

Tab. 1: Artenliste für das MTB 4907.4 (LANUV Mai 2019)

| Wissenschaftlicher Artname | Deutscher Artname | Status im MTB 4907.4 | Erhaltungszustand NRW ATL Region |
|----------------------------------|-------------------|----------------------|----------------------------------|
| Säugetiere | | | |
| <i>Nyctalus noctula</i> | Abendsegler | Art vorhanden | G |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | Art vorhanden | G |
| <i>Pipistrellus nathusii</i> | Rauhautfledermaus | Art vorhanden | G |
| <i>Plecotus auritus</i> | Braunes Langohr | Art vorhanden | G |
| <i>Vespertilio murinus</i> | Zweifarbflodermas | Art vorhanden | G |
| Vögel | | | |
| <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | Brutvorkommen | G↓ |

| | | | |
|------------------------------|---------------|---------------|-----------|
| <i>Accipiter nisus</i> | Sperber | Brutvorkommen | G |
| <i>Ardea cinerea</i> | Graureiher | Brutvorkommen | G |
| <i>Asio otus</i> | Waldohreule | Brutvorkommen | U |
| <i>Athena noctua</i> | Steinkauz | Brutvorkommen | G↓ |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | Brutvorkommen | unbekannt |
| <i>Delichon urbica</i> | Mehlschwalbe | Brutvorkommen | U |
| <i>Dryobates minor</i> | Kleinspecht | Brutvorkommen | U |
| <i>Falco peregrinus</i> | Wanderfalke | Brutvorkommen | G |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | Brutvorkommen | G |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | Brutvorkommen | U |
| <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachtigall | Brutvorkommen | G |
| <i>Oriolus oriolus</i> | Pirol | Brutvorkommen | U↓ |
| <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | Brutvorkommen | S |
| <i>Serinus serinus</i> | Girlitz | Brutvorkommen | unbekannt |
| <i>Strix aluco</i> | Waldkauz | Brutvorkommen | G |
| <i>Sturnus vulgaris</i> | Star | Brutvorkommen | unbekannt |
| <i>Tyto alba</i> | Schleiereule | Brutvorkommen | G |

Legende: G = günstig
 U = ungünstig/schlecht
 S = schlecht
 ↓ = mit abnehmender Tendenz
 ATL = atlantische biogeographischen Region NRW

4.3 Begutachtung des ursprünglichen Untersuchungsgebiets

Bei der Ortsbegehung am 09.04.2019 erfolgte die Begutachtung der Baulichkeiten im engeren Plangebiet (vgl. Abb. 1) auf direkte und indirekte Hinweise zu einer Besiedlung durch Fledermäuse und Gebäudebrütern sowie die Suche nach Nistmöglichkeiten und potenziellen Fledermausquartieren.

Alle begutachteten Gebäude haben flache Dächer, mit Aufbauten (Lüftung etc.) auf dem Tertia- und des Postgebäude. Die unbebauten Bereiche sind größtenteils versiegelt und werden als Lade- und Parkflächen genutzt. Wenige Ziergehölze und Laubbäumen bewachsen das Grundstück an den Grenzen zum Osten, Westen und Norden.

Untersucht wurden das Tertiargebäude von innen und außen, das Postgebäude von außen und teilweise von innen. Das Telekomgebäude, die Waschstraße und die Autofirma nur von außen. Nachfolgend werden die Befunde aufgelistet. Die wichtigsten Strukturen zeigen die Abbildungen 3 bis 12.

- **Postgebäude außen** (vgl. Abb. 4, 6, 7, 8): Das Postgebäude ist unterkellert und zweigeschossig mit flachem Dach und wird derzeit komplett genutzt.

Südseite: an der südöstlichen Ecke befindet sich im Bereich der Attika ein Spalt mit Eignung als Fledermaussommerquartier.

Westseite: keine erkennbaren Spalten und Mauernischen

Nordseite: keine erkennbaren Spalten und Mauernischen

Ostseite: keine erkennbaren Spalten und Mauernischen

▪ **Postgebäude innen:**

Die Keller werden als Lager, Abstell- und Technikräume genutzt, Luftschutzbunker und Sanitäreanlagen sind vorhanden. Alle Fenster sind verschlossen, Lichtschächte vergittert. Somit gibt es keine Einflugmöglichkeiten und eine Eignung der Keller als Fledermauswinterquartier kann ausgeschlossen werden.

Der südliche Baukörper des Postgebäudes wird zur Abfertigung der Fracht und als Lager genutzt. Strukturen wie Spalten und Mauernischen und somit potenzielle Nistplätze für Vögel und Quartiere für Fledermäuse fehlen. Zudem sind wegen der Störungen durch den täglichen Arbeitsbetrieb keine Fledermäuse und Gebäudebrüter im Innenbereich zu erwarten.

Im nördlichen Gebäudekörper des Postgebäudes befindet sich unten die Schalterhalle der Post. Die oberen Etagen werden als Büros genutzt. Wegen der aktuellen Nutzung sind keine Fledermäuse und Gebäudebrüter zu erwarten. Es sind auch keine geeigneten Strukturen, wie Nischen und Spalten vorhanden.

Das Dach mit Dachaufbau wurde begangen. Außen am Dachaufbau befinden sich Spalten, die als Fledermaussommerquartier geeignet sind (vgl. Abb. 6 und 7). Der Treppenzugang zum Dach und das Innere des Dachaufbaus weisen keine Strukturen, die als Fledermausquartiere geeignet sind, auf.

▪ **Tertiargebäude außen (vgl. Abb. 5 und 6):**

Südseite: keine erkennbaren Spalten und Mauernischen

Westseite: keine erkennbaren Spalten und Mauernischen

Nordseite: keine erkennbaren Spalten und Mauernischen

Ostseite: keine erkennbaren Spalten und Mauernischen

▪ **Tertiargebäude innen**

Erdgeschoss und drei Obergeschosse wurden als u.a. Kurs- und Büroräume genutzt. Spalten und Einflugmöglichkeiten fehlen. Strukturen, die als Fledermausquartier oder Vogelnistplatz geeignet sind, wurden nicht festgestellt.

Die Begehung des Dachs ist vor Abbruchbeginn nachzuholen.

▪ **Waschstraße außen (vgl. Abb. 9 und 10)**

Spalten hinter Attiken an allen Seiten: geeignet als Fledermaussommerquartier.

▪ **Waschstraße innen**

Aufgrund der Störungen durch den täglichen Arbeitsbetrieb kann eine Eignung als Fledermausquartier und Nistplatz ausgeschlossen werden.

- **Ehemaliges Gebäude der Telekom außen (vgl. Abb. 11 und 12)**
- Die Fassaden bestehen aus Betonfertigteilen und Ziegelsteinmauerwerk. Im dem Ziegelsteinmauerwerk befinden sich an allen Fassadenseiten in regelmäßigem Abstand Nischen (Hinterlüftung?), die als Nistplatz für Nischenbrüter und Sommerquartier für Fledermäuse geeignet sind.
- **Gebäude der Telekom innen:**

Eine Besichtigung des Gebäudes von innen war nicht möglich, da keine Schlüssel vorhanden.

Das Gebäude ist unterkellert. Von außen sind keine Zugänge über Kellerfenster und Lichtschächte erkennbar. Eine Eignung als Fledermauswinterquartier ist daher eher unwahrscheinlich; dennoch ist eine Kontrolle vor Abbruchbeginn erforderlich.
- **Fa. Autoglas außen:**

Keine erkennbaren Spalten und Nischen, für Fledermäuse und Gebäudebrüter ungeeignet.
- **Fa. Autoglas innen:**

Aufgrund der Störungen durch den täglichen Arbeitsbetrieb wird eine Eignung für Fledermäuse und Gebäudebrüter ausgeschlossen.

Zusammenfassung der Gebäudekontrolle

Das Tertiärgebäude weist keine Strukturen auf, die als Fledermausquartier oder Nistplatz für Gebäudebrüter geeignet sind. Wegen fehlender Schlüssel erfolgte keine Begutachtung des Flachdachs. Vor Abbruchbeginn ist dies nachzuholen.

Potenzielle Fledermaussommerquartiere befinden sich in Spalten an der Südostecke und in Spalten am Dachaufbau des Postgebäudes; des Weiteren in Spalten hinter der Attika der Waschstraße und in Nischen an den Fassaden des Telekomgebäudes.

Die Nischen am Telekomgebäude sind auch geeignet als Brutplätze für Nischenbrüter, z.B. Haussperling und Mauersegler.

Direkte (Fledermäuse) und indirekte Nachweise (Fledermauskot, Fraßreste, Drüsensekret, Nester, Federn) zu Fledermäusen und Vögeln wurden an allen Bestandsgebäuden nicht erbracht.

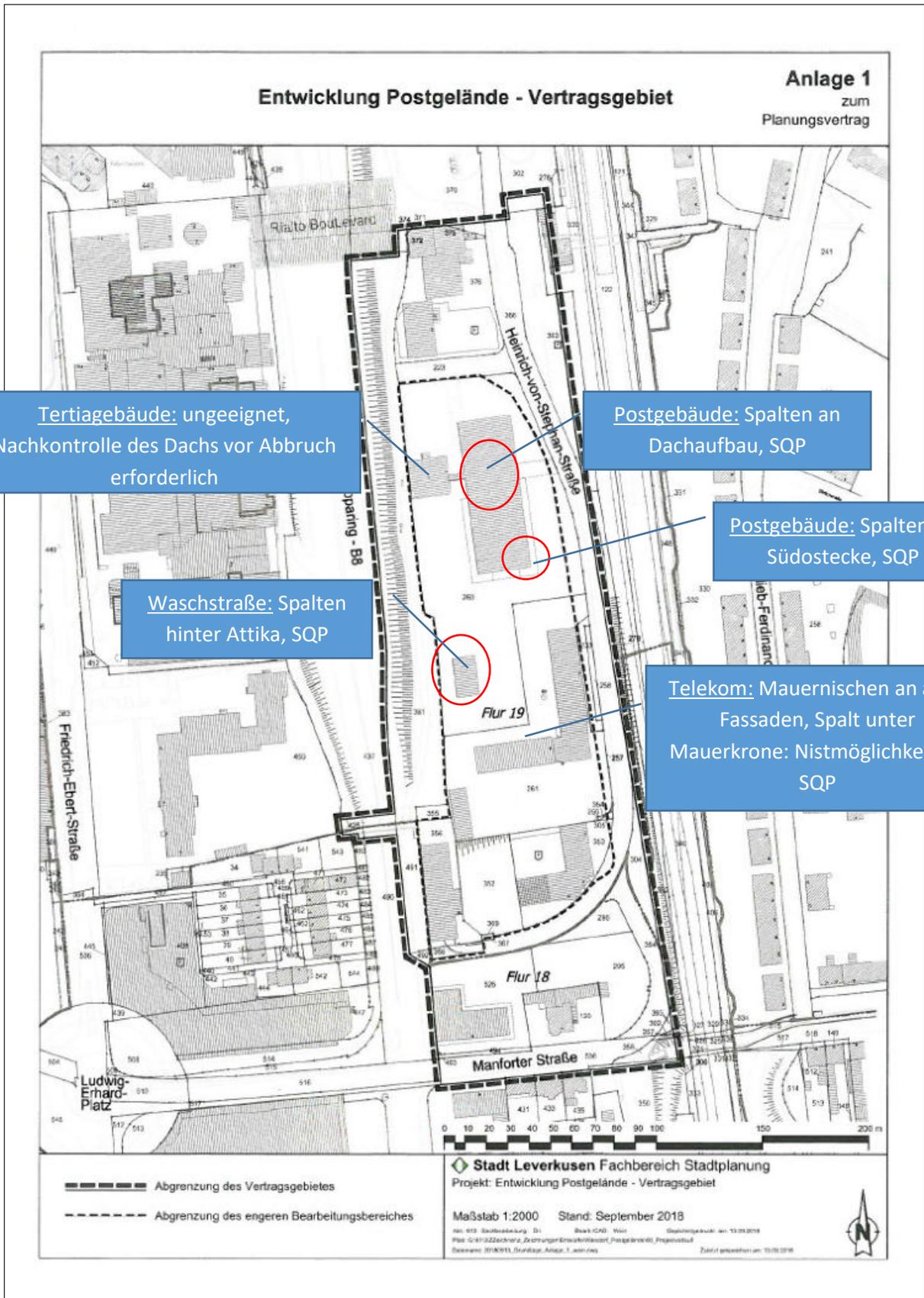


Abbildung 3: Lage der Sommerquartierpotenziale (SQP) für Fledermäuse und der Nistmöglichkeiten



Abbildung 4: Postgebäude, Blick auf Ostseite



Abbildung 9: Waschstraße, Blick auf Südseite



Abbildung 5: Tertiargebäude, Blick auf Südseite



Abbildung 10: Waschstraße, Spalt hinter Attika



Abbildung 6: Postgebäude, Blick auf Nordseite



Abbildung 11: Telekom, West-/Nordseite



Abbildung 7: Postgebäude, Dachaufbau



Abbildung 12: Telekom, Mauernischen



Abbildung 8: Dachaufbau, Spalten hinter Attika

Gehölze auf dem Postgelände

Um den Gebäudebestand ist die Fläche des Plangebiets ist fast vollständig versiegelt. Nur wenige Ziergehölze und Laubbäume bewachsen das Plangebiet an den Grenzen (vgl. Abb. 6).

- Bei der Kontrolle der Gehölze wurden keine Baumhöhlen gefunden. Eine Ausfaltung an einer Birke ist aufgrund der geringen Tiefe als Fledermausquartier ungeeignet.
- Die Begutachtung der Gehölze erbrachte keinen Nachweis von Nestern und Vogelhorsten.
- Nistplatzangebot für ubiquitäre Vogelarten, wie Rotkehlchen und Amsel, ist vorhanden.

4.4 Begutachtung des erweiterten Geltungsbereichs

Am 20.08.2019 erfolgte die Begehung des erweiterten Untersuchungsgebiets (vgl. Abb. 2). Die untersuchte Fläche verläuft beidseits des Europarings und ist von Bäumen und Sträuchern bewachsen. Die Bäume wurden vom Boden mit Fernglas auf Nester und Baumhöhlen, die Sträucher auf Nester kontrolliert. Wegen der Belaubung konnte die Begutachtung nur eingeschränkt erfolgen.

Die Nachfolgend werden die Ergebnisse abschnittsweise zusammengefasst.

a) Gehölze östlich des Europarings (vgl. Abb. 13 bis 16)

- Gehölzgruppe um die Fußgängerbrücke (Pappeln, Ahorn, Holunder): kein Nachweis von Nestern und Höhlungen.
- Gehölzstreifen auf der Böschung zum Europaring (Ahorn, Liguster, Holunder): kein Nachweis von Nestern und Höhlungen.
- Gehölzstreifen zwischen Fußweg und Baufeld (Ahorn, Hainbuche, Hasel, Eiche, Liguster, Sanddorn): kein Nachweis von Nestern und Höhlungen.

b) Gehölze westlich des Europarings (vgl. Abb. 17 bis 19)

- Gehölzstreifen auf Höhe der Musikschule (meist Ahorn mit dichtem Unterwuchs): kein Nachweis von Nestern und Höhlungen.
- Gehölze um Zufahrt zu Parkhaus unter dem Sparkassengebäude (u.a. Eiche, Ahorn, dichtes Strauchwerk): keine Nachweis von Nestern und Höhlungen.

c) Sonstiges

- Fußgängerbrücke (vgl. Abb. 13) über den Europaringe (auf Höhe der Deutschen Rentenversicherung): Wegen der verbauten Metallteilen bietet diese Brücke keine geeigneten Spalten und Nischen für Fledermäuse und Vogelarten.
- Fassade des Sparkassengebäudes (vgl. Abb. 20) zum Europaringe: Die Fassade hat eine Verkleidung aus Marmor und ist komplett geschlossen und ohne Spalten und Fugen und somit ohne Eignung als Fledermausquartier und/oder Nistplatz für Gebäudebrüter.



Abbildung 13: Bäume um Fußgängerbrücke



Abbildung 17: Böschung westlich Europarings



Abbildung 14: Böschung östlich von Europaring



Abbildung 18: Gehölzstreifen bei Musikschule



Abbildung 15: Gehölzstreifen zum Baufeld



Abbildung 19: Gehölze bei Einfahrt Parkhaus



Abbildung 16: Gehölzstreifen zum Europaring



Abbildung 20: Sparkassengebäude

4.5 Bewertung der FIS-Daten des LANUV und der Ergebnisse

Im Folgenden werden die FIS-Daten der planungsrelevanten Arten des MTB 4907.4 (LANUV 2019) unter Einbeziehung der Ergebnisse nun daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung auf der betroffenen Fläche des Untersuchungsgebietes eine Vorkommenswahrscheinlichkeit der genannten planungsrelevanten Arten zu erwarten ist.

a) Fledermäuse

Gesamtes Untersuchungsgebiet

Als Ergebnis wurden im Eingriffsbereich (abzureißende Gebäude, zu fallende Bäume) sowie im übrigen Plangebiet keine direkten/indirekten Hinweise auf Fledermäuse gefunden.

Sommerquartierpotenzial weisen Spalten am Dachaufbau und an der Südostecke des Postgebäudes, Spalten hinter der Attika der Waschstraße und Nischen im Ziegelsteinmauerwerk der Telekom auf.

Baumhöhlen, die als Fledermausquartier geeignet sind, wurden nicht festgestellt. Zu beachten ist, dass die Gehölze im erweiterten Geltungsbereich bei der Begehung am 20.08.2019 belaubt waren und demzufolge Höhlungen nicht sicher ausgeschlossen werden können.

Bewertung der Artenlisten für das MTB 4907.4

Zwergfledermäuse präferieren Spaltenquartiere an Gebäuden als Sommerquartier, sie siedeln auch in Baumhöhlen. Braune Langohren leben versteckt auf Dachböden oder in Baumhöhlen. Rauhautfledermäuse und Kleine/Große Abendsegler besiedeln bevorzugt Höhlungen an Bäumen, die Abendsegler nutzen jedoch gelegentlich auch Spalten, z.B. Dehnungsfugen an Gebäuden. Die Zweifarbfledermaus als ehemalige Felsbewohnerin sucht Spalten an Gebäuden als Quartier auf. Die Art wird in NRW als Durchzügler beobachtet, Wochenstuben sind derzeit nicht bekannt (BOYE et al. 1999, MESCHÉDE & HELLER. 2000, SIMON et al. 2004, DIETZ et al. 2007).

Für die nachfolgenden genannten Fledermausarten liegen Nachweise für das MTB 4907.4 (LANUV 2019, HÖLLER 2018) vor.

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate Vorkommen unwahrscheinlich:

- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*): Quartier und Nahrungshabitat unwahrscheinlich.

Im Eingriffsbereich derzeit nur als Nahrungsgast, wenn überhaupt möglich (außerdem wurden keine geeigneten Quartiermöglichkeiten der folgenden planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich gefunden):

- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*): Quartier unwahrscheinlich, Nahrungshabitat möglich.

Im Eingriffsbereich Sommerquartiere in Spaltenverstecken theoretisch möglich, Nahrungshabitate an Gehölzen des Plangebiets und im Umfeld vorhanden.

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Sommerquartier und Nahrungshabitat möglich.
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): Sommerquartiere und Nahrungshabitate möglich.
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*): Sommerquartiere und Nahrungshabitat möglich.

b) Vögel

Gesamtes Untersuchungsgebiet

Als Ergebnis wurden im Eingriffsbereich (Gebäude auf dem Postgelände, Gehölze entlang des Europarings) sowie im übrigen Plangebiet keine Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten und Arten der Roten Liste Niederrheinische Bucht oder Arten von lokaler Bedeutung gefunden.

Bewertung der Artenlisten für das MTB 4907.4

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate und aufgrund von anthropogenen Störungen (Verkehr) ist ein Vorkommen im Eingriffsbereich nicht zu erwarten:

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Brut. Lebensraum (SÜDBECK et al. 2005, LANUV 2019) |
|----------------|------------------------------|---|
| Habicht | <i>Accipiter gentilis</i> | Baumbrüter (Wald), Deckungsjäger |
| Sperber | <i>Accipiter nisus</i> | Baumbrüter; Deckungsjäger, |
| Graureiher | <i>Ardea cinerea</i> | Baumbrüter, Lebensraumkomplex aus Fließ-/Stillgewässern und Laub-/Nadelwälder |
| Steinkauz | <i>Athena noctua</i> | Höhlen-/Halbhöhlenbrüter, reich strukturierte Wiesen- und Weidelandschaften |
| Kleinspecht | <i>Dryobates minor</i> | Baumbrüter; bevorzugt Wälder zur Jagd |
| Wanderfalke | <i>Falco peregrinus</i> | Überwiegend Freibrüter, Natur- und Kulturlandschaften |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | Nischenbrüter; Jagd im Offenland mit niedriger Vegetation |
| Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | Brut in Bodennähe; siedelt bevorzugt in der Nähe von Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen |
| Pirol | <i>Oriolus oriolus</i> | Freibrüter, u.a. feuchte, lichte sonnige Bruch- und Auwälder |
| Rebhuhn | <i>Perdix perdix</i> | Bodenbrüter, meist Agrarlandschaften |
| Waldkauz | <i>Strix aluco</i> | Brut in Naturhöhlen und Gebäudenischen in reich strukturierten Kulturlandschaften; Vorkommen unwahrscheinlich |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | Höhlenbrüter, u.a. Randlagen von Wäldern/Forsten |

Im Eingriffsbereich **derzeit nur als Nahrungsgast**, wenn überhaupt, möglich (außerdem wurden keine geeigneten Nistmöglichkeiten und auch keine alten Nester der folgenden planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich gefunden):

| Deutscher Artnamen | Wissenschaftlicher Artnamen | Brut. Lebensraum (SÜDBECK et al. 2005, LANUV 2019) |
|--------------------|-----------------------------|--|
| Waldohreule | <i>Asio otus</i> | Nutzt Nester von Baumbrütern, Jagd im Offenland |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbica</i> | Koloniebrüter an Gebäuden, Jagd im Offenland und über Gewässern. keine Nester |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | Brut in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit; Jagd im Offenland (extensiv genutzte Agrarlandschaft) |
| Schleiereule | <i>Tyto alba</i> | Nischen-/Höhlenbrüter in Gebäuden, Jagd auf offenen Flächen mit Randstrukturen |

Planungsrelevante Vogelarten für die Brutvorkommen im Eingriffsbereich möglich sind:

| Deutscher Artnamen | Wissenschaftlicher Artnamen | Brut. Lebensraum (SÜDBECK et al. 2005, LANUV 2019) |
|--------------------|-----------------------------|--|
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | Freibrüter, offen/halboffene Landschaften mit Gebüsch und Hecken |
| Girlitz | <i>Serinus serinus</i> | Freibrüter, Nest in Sträuchern, Gärten und Parks |

Regional relevante Vogelarten:

- Mauersegler (V = Art der Vorwarnliste, Rote Liste Niederrheinische Bucht): Brutplätze der Art könnten sich theoretisch in Nischen des Telekomgebäudes befinden.
- Haussperling (V = Art der Vorwarnliste, Rote Liste Niederrheinische Bucht): Brutplätze der Art könnten sich theoretisch in Nischen des Telekomgebäudes befinden.

Die im Plangebiet nicht zu erwartenden planungsrelevanten Arten und auch die nur als Nahrungsgäste möglichen planungsrelevanten Arten werden bei der weiteren Betrachtung nicht mehr berücksichtigt; denn Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die lokale Population sind, was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld, z.B. in Grünbereichen der Wohnbebauung im Osten auszuschließen ist.

5. Eingriffsbewertung

Die PRIMAG AG, Hansaallee 228 in 40547 Düsseldorf plant eine Neubebauung des Grundstücks der Telekom und der Post. Die Umsetzung der Planung erfordert den Abbruch des Post- und Tertiargebäudes¹, der Waschstraße, der Autoglas Firma und des nach Süden gelagerten Gebäudekörpers der ehemaligen Telekom. Des Weiteren müssen für die Planung neuer Verkehrswege die Gehölzstreifen auf beiden Seiten des Europarings zwischen Fußgängerbrücke (beim Verwaltungsgebäude der Deutschen Rentenversicherung) und Ende des Baufelds entfernt (vgl. Abb. 1 und 2).

Aufgrund der neuen Rechtslage laut BNatSchG § 44 (1) 1 bis 3 sind grundsätzlich alle besonders und streng geschützten Arten zu berücksichtigen, sofern diese durch die Planungen betroffen sein können. Im vorliegenden Fall könnten Fledermäuse und Vogelarten betroffen sein.

Erkennbare Beeinträchtigungen bei Umsetzung der Planung hinsichtlich Vögel und Fledermäuse werden im Folgenden beschrieben.

5.1 Fledermäuse

Wegen ihrer geringen Fortpflanzungsrate, normalerweise ein Junges pro Fledermausweibchen im Jahr, haben Fledermäuse ein erhöhtes Überlebensrisiko. Ihr Bestand ist daher als kritisch einzustufen. Daraus folgt der hohe Schutz der Fledermäuse. Sie sind laut BNatSchG § 7 (2) „besonders geschützt“ und zählen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV zu den „streng geschützten Arten“.

Abbruch-/baubedingte Beeinträchtigungen hinsichtlich Fledermäuse:

Für die Zweifarbfledermaus sind wegen fehlender geeigneter Quartiermöglichkeiten keine abbruch-/baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Dies gilt auch für die Rauhaufledermaus sofern bei der Nachkontrolle der betroffenen Bäume beidseits des Europarings keine Baumhöhlen nachgewiesen werden.

Sommerquartiermöglichkeiten für die theoretisch vorkommenden Fledermausarten (Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler) sind vorhanden. Sie befinden sich in Spalten des Dachaufbaus und Spalten hinter der Attika an der Südostecke des Telekomgebäudes, hinter den Attiken der Waschstraße und in Nischen der Ziegelsteinaußenfassade des ehemaligen Telekomgebäudes.

Die Kontrollen der Bäume am 20.08.2019 erbrachten keine Nachweise von Höhlungen. Wegen der Belaubung können jedoch Höhlungen nicht sicher ausgeschlossen werden und eine Nachkontrolle der Bäume in der belaubungsfreien Zeit (ab Anfang Dezember 2019) ist zwingend erforderlich.

¹ Das Tertiargebäude wird in einer eigenen ASP – Stufe I betrachtet.

Nachfolgend werden bereits erkennbare abbruch-/baubedingte Beeinträchtigungen für die theoretisch vorkommenden Arten (Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler) beschrieben.

- Eine Besiedlung der aufgeführten potenziellen Sommerquartiere durch die o.g. Fledermausarten kann aufgrund der einmaligen Begehung nicht ausgeschlossen werden. Hierzu liegen derzeit Wissensdefizite vor.
- Im Zuge der Planungsumsetzung könnte es zu Individuenverlusten bei den theoretisch vorkommenden Fledermausarten (s.o.) in den o.g. potenziellen Fledermaussommerquartieren kommen, wenn der Beginn der Rückbauarbeiten und der Baumfällungen entlang des Europarings während der Aktivitätsphase der Fledermäuse (Ende März bis etwa Anfang November) erfolgen würde (BNatSchG Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1, 1 und 2, Tötungs-/Störungsverbot).
- Lärm und helles Arbeitslicht bei den Rückbau-/Bauarbeiten in der Dämmerung können in den Sommermonaten zu Störungen jagender Fledermäuse führen (BNatSchG Verbotstatbestand gemäß § 44, Abs. 1, 2, Störungsverbot).
- Die Umsetzung des Vorhabens (insb. Abbruch der Gebäude) kann zum dauerhaften Verlust von potenziellen Sommerquartieren der theoretisch vorkommenden Arten (s.o.) in den potenziellen Quartieren Strukturen kommen (BNatSchG Verbotstatbestand gemäß § 44, Abs. 1, 3, Verbot der Entnahme von Ruhe-/Fortpflanzungsstätten).

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung für (Zweifarb-, Rauhaut-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Abendsegler) sind derzeit nicht erkennbar.

Zusätzliche Störungswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.2 Vögel

Zwar sind alle heimischen Vogelarten „besonders geschützt“, jedoch ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung nur auf planungsrelevante Vogelarten anzuwenden (gem. MUNLV 2008 bzw. KIEL 2005). Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es jedoch grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen (unabhängig, ob „planungsrelevante“ Art oder nicht). Vogelarten mit einem Gefährdungsstatus auf der Roten Liste der Niederrheinischen Bucht und solche von lokaler Bedeutung sind miteinbezogen.

Brutvorkommen von Mauersegler, Haussperling und besonders geschützten Vogelarten sind theoretisch möglich. Mauersegler (V – Art der Vorwarnliste, Rote Liste Niederrheinische Bucht) finden in Nischen im Mauerwerk der Telekomfassaden Brutmöglichkeiten. Des Weiteren bieten diese Nischen Brutmöglichkeiten, u.a. für den Haussperling (V – Art der Vorwarnliste, Rote Liste Niederrheinische Bucht) und sonstige besonders geschützte Vogelarten. Zu Brutvorkommen in den benannten Strukturen liegen derzeit Wissensdefizite vor.

Die Kontrollen der Bäume am 20.08.2019 erbrachten keine Nachweise von Nestern. Wegen der Belaubung sind Vogelnester jedoch nicht sicher auszuschließen und eine Nachkontrolle der Bäume in der belaubungsfreien Zeit (ab Anfang Dezember 2021) ist zwingend erforderlich. Zudem wird wegen eines theoretischen Vorkommens von Bluthänfling und Girlitz die Kartierung auf Brutvögel an den betroffenen Gehölzen in 2020 dringend empfohlen, um ein artenschutzgerechtes Vorgehen bei Entnahme der Gehölze zu garantieren.

Ungefährdete Vogelarten (z.B. Amsel, Rotkehlchen) könnten in den Gehölzen auf dem Plangebiet brüten.

Bisher erkennbare abbruch-/baubedingte Beeinträchtigungen für Vogelarten:

- Im Zuge der Baufeldfreimachung (Rückbau und Gehölzrodungen) könnte es zu Individuenverlusten bei Vogelarten kommen (insb. Nestverluste mit Jungvögeln), wenn diese Arbeiten während der Brutzeit (Anfang März bis Ende September) begonnen werden (BNatSchG Verbotstatbestand § 44 Abs. 1, 1 und 2, Tötungs-/Störungsverbot).
- Dauerhafte Habitatverluste treten infolge Abriss des Telekomgebäudes auf, da hierdurch potenzielle Nistplätze von Mauerseglern und Haussperling zerstört werden (BNatSchG Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1, 3, Verbot der Entnahme von Ruhe-/Fortpflanzungsstätten).
- Dauerhafte Habitatverluste treten bei Rodungen der Gehölze entlang des Europarings auf, das hierdurch potenzielle Nistmöglichkeiten von Girlitz, Bluthänfling und besonders geschützten, ungefährdeten Vogelarten wegfallen (BNatSchG Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1, 3, Verbot der Entnahme von Ruhe-/Fortpflanzungsstätten).
- Beeinträchtigungen und Störungen durch den Baubetrieb in wichtigen Lebensphasen (Brutzeit, Flüggewerden von Jungvögeln) sind möglich (BNatSchG Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1, 2, Störungsverbot).

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Bezug auf Vogelarten:

- Bei den neuen Gebäuden kann bei Verwendung von spiegelnden bzw. reflektierenden Bauelementen von diesen eine Fallenwirkung für Vögel ausgehen.

Zusätzliche Störungswirkungen sind nicht zu erwarten.

6. Vermeidungsmaßnahmen

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um die artenschutzrechtlichen Tatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG abzuwenden, werden nachfolgende Maßnahmenempfehlungen gegeben.

6.1 Fledermäuse

Abbruchbedingte Beeinträchtigungen für die Zweifarb- und Rauhaufledermaus sind nicht erkennbar, demzufolge werden keine entsprechenden Maßnahmen erforderlich.

a) Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von abbruch-/baubedingten Beeinträchtigungen bzgl. der theoretisch vorkommenden Fledermausarten (Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler) werden benannt.

- **Vertiefende Untersuchungen:** Um das weitere Vorgehen beim Rückbau der Bestandsgebäude so zu planen, dass bei Planungsumsetzung keine artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3 (Tötungs-, Störungsverbot, Verbot der Entnahme und Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) bzgl. der theoretisch vorkommenden Fledermausarten (s.o.) ausgelöst werden, sind vertiefende Untersuchungen zu Fledermausbesiedlung der potenziellen Quartiere erforderlich. Empfohlen und beauftragt wurden vier abendliche Beobachtungen der Gebäudeteile mit Quartierpotenzial auf ausfliegende Fledermäuse zwischen Mai und Anfang September 2019. Mit den Ergebnissen können die hier dargelegten Maßnahmeempfehlungen konkretisiert und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) benannt und umgesetzt werden.
- **Nachkontrolle der Bäume am Europaring:** Nach Laubabfalle (Anfang Dezember 2019) sind die betroffenen Bäume entlang des Europarings auf Höhlungen nachzukontrollieren. Bei Nachweis von Baumhöhlen mit Eignung als Sommer- und/oder Winterquartier für Rauhaut-, Zwergfledermaus und Braunes/Graues Langohr, muss das weitere Vorgehen mit der UNB der Stadt Leverkusen abgestimmt werden.

Bei Nachweis von Baumhöhlen ist zwingend ein Zeitfenster vom 1. November bis 28. Februar für die Entnahme der Bäume einzuhalten.

- **Bauzeitenbeschränkung Gebäude:** Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Fledermausarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände für die theoretisch vorkommenden Fledermausarten (s.o.) zu vermeiden, muss mit dem Rückbau außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse, also in der Zeit zwischen Anfang November und Ende März (einschl.) begonnen werden. Denn es können sich theoretisch Zwergfledermäuse, Braune Langohren und Abendsegler in den o.g. Quartiermöglichkeiten befinden. Die beiden Bauzeitenfenster für Fledermäuse und Vögel sind anzugleichen, d.h. mit den Abbruch- und Fällarbeiten darf zwischen 1. November und 28. Februar begonnen werden.
- **Arbeitszeitbeschränkung:** Um Störungen nahrungssuchender Zwergfledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Anfang April bis Ende Oktober) während der Abbruchphase gering zu halten, sind Baulärm und starkes Arbeitslicht in den

Abendstunden zu vermeiden. Demnach sind die Bauarbeiten abends wie folgt zu terminieren:

Einstellen der Bauarbeiten April/Mai nach 20.00 Uhr, Juni bis Ende Juli nach 21.00 Uhr, im August nach 20.00 Uhr, im September und Oktober nach 19.00 Uhr.

- **Ökologische Baubegleitung:** Nachsuche der Gebäude zeitnah (maximal 5 Tage) vor Beginn der Rückbauarbeiten.

Einführung des Bauleiters in den Umgang mit gefundenen Fledermäusen.

b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-) Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. CEF-Maßnahmen werden gem. BNatSchG als „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

- Die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchungen zu Fledermäusen sind abzuwarten, im Anschluss sind, sofern erforderlich, CEF-Maßnahmen zu benennen und umzusetzen.

c) Sonstige Maßnahmen:

- Aus naturschutzfachlichen Gründen wird empfohlen, bei Neuanpflanzungen heimische, blütenreiche und damit insektenreiche Gehölze zu wählen.

Anlage-/betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Zwergfledermaus, Braunem Langohr und Abendsegler sind nicht erkennbar, demzufolge werden keine entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

6.2 Vögel

a) Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn

Im Folgenden werden allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von abbruch- und baubedingten Störungen in Bezug auf Vogelarten benannt.

- **Vertiefende Untersuchungen:** Zum Vorkommen von Mauersegler und Haussperling liegen derzeit Wissensdefizite vor, die durch vertiefende Untersuchungen auszugleichen sind. Diese Untersuchungen können mit den Untersuchungen zu Fledermäusen kombiniert werden und wurden bereits durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der ASP – Stufe II dargestellt.

Brutvorkommen der planungsrelevanten Vogelarten, Girlitz und Bluthänfling, an den betroffenen Gehölzen entlang des Europarings im Geltungsbereich sind nach der Begehung am 20.08.2019 nicht auszuschließen. Empfohlen wird eine Kartierung der Brutvögel an den betroffenen Gehölzen von Ende März bis Ende Juni/Mitte Juli 2020.

In jedem Fall ist die u.g. Bauzeitenbeschränkung für die Entnahme dieser Bäume zwingend einzuhalten.

- **Bauzeitbeschränkung:** Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Vogelarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, darf mit dem Rückbaubeginn und den Rodungen der Gehölze im Geltungsbereich nur außerhalb der Brutzeit begonnen werden; im vorliegenden Fall also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (einschl.). Denn es lässt sich nicht ausschließen, dass Mauersegler und Haussperlinge oder sonstige besonders geschützte Vogelarten in den o.g. Nistmöglichkeiten an den Gebäuden brüten.
Des Weiteren sind Brutvorkommen von Bluthänfling und Girlitz in den Gehölzen im Plangebiet entlang des Europarings nicht auszuschließen. Die beiden Bauzeitenfenster für Fledermäuse und Vögel sind anzugleichen, d.h. mit den Abbruch- und Rodungsarbeiten darf zwischen 1. November und 28. Februar begonnen werden.
- Die Rodungen der Gehölze entlang des Europarings sind auf ein Minimum zu beschränken, um Lebensräume (Brutmöglichkeiten, Nahrungshabitate) für Vögel zu erhalten.
- Erfolgt der Abriss unter immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, sind keine weiteren Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm und Staub, die durch die Abbrucharbeiten entstehen, erforderlich.

b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Vogelarten mit einem Gefährdungsstatus auf der Roten Liste Niederrheinische Bucht:

- Die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchungen zu Girlitz, Bluthänfling, Mauersegler und Haussperling sind abzuwarten, im Anschluss sind, sofern erforderlich, CEF-Maßnahmen zu benennen und umzusetzen.
- Aus naturschutzfachlichen Gründen wird empfohlen, bei Kompensationspflanzungen heimische, blütenreiche und damit insektenreiche Gehölze zu wählen, die Nahrung und Nistmöglichkeiten für Vögel bieten

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink, Meisenarten usw.) sind nicht notwendig, da keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Vermeidungsmaßnahmen anlagebedingter Störungen bzgl. Vogelarten.

- Auf Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen ist zu achten, z.B. durch die Verwendung reflektionsarmer Glasscheiben. Eingefügt ein Link zum Herunterladen des Leitfadens „Bauen mit Glas“ (<https://vogelglas.vogelwarte.ch/>) als Handreichung für die planenden Architekten ein:

https://www.bfn.de/presse/pressearchiv/2012/detailseite.html?tx_ttnews%5Btt_news%5D=4323&cHash=042871e79155e923d284d0196f23e7a5

7. Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung

Gemäß § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (BAUCKLOH, KIEL & STEIN 2007, KIEL 2005) durch den Eingriff betroffen sein könnten. Es wurde eine Artenschutzprüfung – Stufe I angefertigt. Hiernach ist zu klären, bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1, 1 bis 3 BNatSchG auftreten können (VV-Artenschutz, 06.06.2016). Die Gesetzesgrundlagen sind unter Kap. 2 und der Ablauf eine Artenschutzprüfung in Kap. 3 nachzulesen.

Die im Plangebiet nicht mehr relevanten „planungsrelevanten Arten“ werden bei der artenschutzrechtlichen Eingriffsbewertung nicht mehr betrachtet.

Das B-Planverfahren Heinrich-von-Stephan-Str. in Leverkusen sieht die Entwicklung des Postgeländes vor. Änderungen der Verkehrswege (Europaring, Erschließungsstraße) sind geplant. Die Planungsumsetzung erfordert den Rückbau des Tertia- und Postgebäudes, des südlichen Baukörpers der ehemaligen Telekom, der Waschstraße und der Fa. Autoglas. Von den Änderungen der Verkehrswege werden Gehölze entlang des Europarings durch Rodungen betroffen sein.

Die Begutachtung der Gebäude erbrachte den Nachweis potenzieller Fledermaussommerquartiere für die theoretisch vorkommenden Fledermausarten (Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler). Des Weiteren sind Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter, z.B. Mauersegler und Haussperling, in den Nischen an den Fassaden des Telekomgebäudes und für besonders geschützte Arten in den Gehölzen auf dem Plangebiet vorhanden.

Zu einer tatsächlichen Besiedlung der potenziellen Fledermaussommerquartiere und Bruten in den vorhandenen Nistmöglichkeiten liegen derzeit Wissensdefizite vor. Diese sind durch vertiefende Untersuchungen zu Fledermäusen und zu Gebäudebrütern auszugleichen. Diese Untersuchungen wurden beauftragt und bereits durchgeführt. In einer ASP – Stufe II werden die Ergebnisse mit Beeinträchtigungen und Maßnahmenempfehlungen dargestellt.

Im Nachgang wurden am 20.08.2019 im erweiterten Untersuchungsbereich die Gehölze entlang des Europarings (vgl. Abb. 2) auf Vogelnester und Baumhöhlen untersucht. Nachweise von Nestern und Höhlen wurden nicht erbracht. Jedoch kann wegen der Belaubung zum Begehungszeitpunkt kein sicherer Ausschluss von Höhlungen und Nestern erfolgen und eine Nachkontrolle nach Laubabfalle (Anfang Dezember 2019) wird erforderlich.

Bereits erkennbare Beeinträchtigungen bei Abbruch der Gebäude und Rodung der Gehölze der theoretisch vorkommenden Fledermausarten (Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler) und von Vogelarten werden benannt: Nicht terminierter Abbruchbeginn,

dauerhafter Verluste von Sommerquartieren und Nistmöglichkeiten, Lärm und Arbeitslicht in den Abendstunden (s. Kap. 5). Maßnahmeempfehlungen werden gegeben, wie vertiefende Untersuchungen zu Fledermäusen und Gebäudebrütern, Kartierung auf Brutvögel insbesondere Girlitz und Bluthänfling im Frühjahr 2020, Einhalten von Zeiten für den Rückbaubeginn der Bestandsgebäude und die Rodung der Gehölze (1. November bis 28. Februar). Nachkontrolle der Gehölze entlang des Europarings auf Vogelnerster und Höhlungen nach Laubabfall, Kontrolle der Abbruchgebäude maximal 5 Tage vor Beginn der Entkernungsarbeiten, Einhaltung der Arbeitszeiten im Sommerhalbjahr, Rodungen auf ein Minimum beschränken, Verwendung von nicht spiegelnden bzw. reflektierenden Bauelementen bei den neuen Gebäuden (s. Kap. 6).

Nach Vorliegen der Ergebnisse der vertiefenden Untersuchungen zu Fledermäusen und Gebäudebrüter sowie der Brutvogelkartierung (Schwerpunkt Girlitz und Bluthänfling) sind ggf. die Maßnahmeempfehlungen zu konkretisieren und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu planen. Zu prüfen ist in einer ASP – Stufe II, ob bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1, 1 bis 3 BNatSchG bezüglich Fledermäuse und Gebäudebrüter ausgelöst werden können.

Die theoretisch vorkommende Fledermausarten und Vogelarten werden im Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A. „Angaben zum Plan/Vorhaben“ geprüft (s. Seite 25).

8. Zusammenfassung

Die PRIMAG AG, Hansaallee 228 in 40547 Düsseldorf plant den Rückbau des Tertia- und Postgebäudes, der südliche Baukörper des Telekomgebäudes, der Waschstraße und der Fa. Autoglas auf dem Gelände an der Heinrich-von-Stephan-Str. in Leverkusen (vgl. Abb. 1) und anschließend eine Neubebauung der Fläche. Die Umsetzung der Planung erfordert zudem Änderungen und den Neubau von Verkehrswegen im Bereich des Europarings (vgl. Abb. 2), was wiederum Rodungen von Gehölzen beidseits des Europarings erfordert.

Eine Artenschutzprüfung – Stufe I (Vorprüfung) wurde durchgeführt. Die betroffenen Baulichkeiten wurden von außen und soweit begehbar von innen begutachtet. Es konnten keine Hinweise (Fledermauskot, Nester usw.) zu Fledermäusen und Gebäudebrütern gefunden werden. Sommerquartierpotenziale für die theoretisch vorkommenden Fledermausarten (Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler) befinden sich in Spalten und Nischen der o.g. Gebäude (vgl. Abb. 3 und Kap. 4.3).

Des Weiteren befinden sich in Nischen an den der Außenfassaden des Telekomgebäudes mögliche Brutplätze, z.B. von Mauersegler und Haussperlinge (vgl. Abb. 2 und Kap. 4.3). Zum tatsächlichen Vorkommen der genannten Fledermausarten und Vogelarten in den oben genannten Strukturen liegen derzeit Wissensdefizite vor, die in vertiefenden Untersuchungen ergänzt werden.

Im Nachgang wurden im erweiterten Geltungsbereich am 20.08.2019 die Gehölze entlang des Europarings auf Vogelnerster und Höhlungen kontrolliert. Ein Nachweis wurde nicht

erbracht, wegen der Belaubung zum Zeitpunkt der Begehung können Höhlen und Vogelneester nicht sicher ausgeschlossen werden und eine Nachsuche nach Laubabfall wird erforderlich. Ein Vorkommen des planungsrelevanten Girlitz und Bluthänflings in den untersuchten Gehölzen ist theoretisch möglich. Zur Abklärung eines tatsächlichen Vorkommens der beiden planungsrelevanten Arten sind Brutvogelkartierung von März bis Ende Juni/Anfang Juli 2020 erforderlich.

Bereits erkennbare Beeinträchtigungen für die theoretisch vorkommenden Fledermausarten (Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler) und Vogelarten (Girlitz, Bluthänfling und sonstige europäische Vogelarten) werden ermittelt, z.B. nicht terminierter Beginn der Abbrucharbeiten und Rodungen von Gehölzen; Störungen durch Baulärm und Arbeitslicht in den Abendstunden für jagende Fledermäuse, Verluste von Sommerquartieren und Nistplätzen (vgl. Kap. 5). Vorläufigen Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung werden gegeben, z.B. Einhaltung von täglichen Arbeitszeiten und Terminierung der Rückbau- und Rodungsarbeiten (vgl. Kap. 6).

Nach Vorliegen der Ergebnisse aus den Kartierungen zu Fledermäusen und Gebäudebrütern sowie der Brutvogelkartierung 2020 können diese Maßnahmen konkretisiert und sofern erforderlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geplant werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt im eingefügten Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A „Angaben zum Plan/Vorhaben“.

Leverkusen, 30. September 2019



Dipl.-Biologin Mechtild Höller
Am Telegraf 31
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283
E-Mail: me.hoeller@t-online.de

9. Literatur

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Anlage 1 Spalte 3 zuletzt geändert durch G. v. 25.3.2002

DIETZ, C., O. v. HELVERSEN, D. NILL (2016): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmosnaturführer, Franckh-Kosmos Verlags GmbH.

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES
(Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009

HÖLLER, M. (2018): Ergebnisse aus eigenen Untersuchungen in Leverkusen

KIEL, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

LANUV 2019: Daten zu planungsrelevanten Arten MTB-Quadranten 4907.4, Internetseite Mai 2019

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. - Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2000): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66.

MUNLV (Hrsg.) 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – i in der Fassung der 1. Änderung vom 06.06.2016

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

RICHTLINIE 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie – VS-RL) vom 02.04.0979, zuletzt geändert durch RL 97/49/EWG vom 29.07.1997

RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RL) v. 21.5.1992, Anhang IV, zuletzt geändert 2003

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERQUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., H: ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland, Radolfzell

Anhang: Artenschutzprotokolle zur Entwicklung des Postgeländes

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

| | |
|--|--|
| Allgemeine Angaben | |
| Plan/Vorhaben (Bezeichnung): | Bebauungsplanverfahren Heinrich-von-Stephan-Straße in Leverkusen |
| Plan-/Vorhabenträger (Name): | PRIMAG AG, Hansaallee 228 in Düsseldorf |
| | Antragstellung (Datum): |
| Geplant ist die Entwicklung des Postgeländes an o.g. Adresse. Die Planungsumsetzung erfordert den Abbruch von mehreren Gebäuden (vgl. ASP Abb. 2) und Rodungen von Gehölzen entlang des Europarings im Rahmen von Verkehrswegänderungen. An den Gebäuden befinden sich Sommerquartiermöglichkeiten für Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Abendsegler sowie Nistmöglichkeiten für Mauersegler und Haussperling. In den Gehölzen können die planungsrelevanten Girtitz und Bluthänfling brüten. Auslösen von artenschutzrechtlichen Tatbeständen gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG bzgl. Zwergfledermaus, Braunem Langohr, Abendsegler, Mauersegler, Haussperling, Girtitz und Bluthänfling sind nicht auszuschließen, es liegen Wissensdefizite vor. Um die Wissensdefizite zu ergänzen, sind vertiefenden Untersuchungen zu den o.g. Arten geplant bzw. wurden teilweise schon durchgeführt. Eine Nachkontrolle der betroffenen Bäume zu Baumhöhlen und Vogelnester am Europaringe nach Laufabfall wird erforderlich. | |
| Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren) | |
| Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe) | |
| Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. | |
| Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten. Alle besonders geschützten Vogelarten, da in NRW nicht planungsrelevant. Die theoretisch vorkommenden Zwergfledermäuse, Braunen Langohren, Abendsegler, Mauersegler und Haussperling (letztere sind Rote Liste Arten Niederrheinische Bucht) sowie der planungsrelevanten Girtitz und Bluthänfling werden nach Vorliegen der Ergebnisse aus den vertiefenden Untersuchungen einzeln geprüft. | |
| Stufe III: Ausnahmeverfahren | |
| Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: | |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. | |

Bebauungsplanverfahren
Heinrich-von-Stephan-Straße in Leverkusen
Artenschutzprüfung Stufe II hinsichtlich
Fledermäuse und Gebäudebrüter

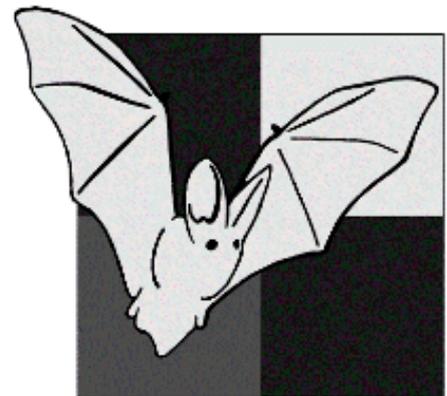
Stand März 2020

Im Auftrag von:

GEVI
Projekt Leverkusen I GMBH
Hansaallee 228
40547 Düsseldorf

Bearbeitung:

Faunistik & Umweltplanung
Mechtild Höller
Diplombiologin VBIO
Fledermausspezialistin



Kartierungen • Gutachten
Planung • Umweltbildung

Büroanschrift:

Dipl.-Biologin Mechtild Höller VBIO

Fledermausspezialistin

Am Telegraf 31

51375 Leverkusen

Telefon: 0214 / 54283

Me.hoeller@t-online.de

Mitarbeit:

Dipl.-Biologin Dr. Elke Hilgers

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | Anlass und Untersuchungsgebiet | 1 |
| 2. | Vorgehen und Methoden | 2 |
| 3. | Ergebnisse | 2 |
| 3.1 | Ausflugbeobachtungen und Fledermausnachweise | 2 |
| 3.2 | Kurzbeschreibung der nachgewiesenen Zwergfledermaus | 4 |
| 3.3 | Vögel | 6 |
| 3.4 | Gebäudebegutachtung | 6 |
| 3.5 | Gehölze auf Baumhöhlen | 6 |
| 4. | Eingriffsbewertung | 12 |
| 4.1 | Fledermäuse | 13 |
| 4.2 | Vögel | 14 |
| 5. | Maßnahmenempfehlungen | 15 |
| 5.1 | Fledermäuse | 15 |
| 5.2 | Vögel | 17 |
| 6. | Artenschutzrechtliche Eingriffsbewertung | 19 |
| 7. | Zusammenfassung | 21 |
| 8. | Literatur | 22 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|---------------|--|----|
| Abbildung 1: | Luftbild des Untersuchungsgebiets, rot umrandet..... | 1 |
| Abbildung 2: | Beobachtungsbereiche A grün, B blau | 3 |
| Abbildung 3: | Fledermausbestandskarte, Heinrich-von-Stephan-Str. Leverkusen | 5 |
| Abbildung 4: | Erweiterter Geltungsbereich blau umrandet..... | 7 |
| Abbildung 5: | Luftbild mit den Standorten der in Tabelle 4 aufgeführten Bäume | 8 |
| Abbildung 6: | Bäume auf der Ostseite des Europarings mit Efeu | 10 |
| Abbildung 7: | Laubbäumen, Südseite Europaring | 10 |
| Abbildung 8: | Astloch in Hainbuche (Nr. 533) geeignet für Höhlenbrüter und Fledermäuse | 11 |
| Abbildung 9: | Ahorn (Baum 529) mit Nest in Zwiesel | 11 |
| Abbildung 10: | Elsternnest in Ahorn (Baum Nr. 544)..... | 12 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|------------|--|---|
| Tabelle 1: | Begehungstermine und Witterungsbedingungen | 2 |
| Tabelle 2: | Begehungstermine mit Artnachweisen | 3 |
| Tabelle 3: | Nachgewiesene Fledermausart | 4 |
| Tabelle 4: | Auflistung der nachkontrollierten Bäume vom 03.12.2019 | 9 |

Anhang:

Protokolle einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil B. „Art-für-Art-Protokoll“ Seite 23

1. Anlass und Untersuchungsgebiet

Die GEVI Projekt Leverkusen I GMBH, Hansaallee 228, 40547 Düsseldorf plant im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Heinrich-von-Stephan-Str. in Leverkusen die Entwicklung des Postgeländes in Leverkusen-Wiesdorf. Die Umsetzung der Planung erfordert den Rückbau des Postgebäudes, des sog. Tertiargebäudes, einer Waschstraße, des südlichen Baukörpers des Telekomgebäudes und der Halle einer Fa. für Autoglas. Nach den Ergebnissen der Artenschutzprüfung Stufe I können bei Planungsumsetzung artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Satz 1 bis 3 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse, Mauersegler und sonstige planungsrelevante Vogelarten ausgelöst werden. Es wurden vertiefende Untersuchungen zu Fledermäusen und Gebäudebrütern und die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe II beauftragt. Die Untersuchungen erfolgten im unten dargestellten Geltungsbereich und unmittelbaren Umfeld. Im August 2019 wurden die zusätzlichen Flächen im später erweiterten Geltungsbereich der Gutachterin mitgeteilt (vgl. Abb. 4). Für diese Flächen wurde eine ASP – Stufe I erstellt (Höller 30.09.2019) und sie sind nicht Inhalt dieser Arbeit. Der erweiterte Geltungsbereich wurde nachuntersucht und in die aktuelle Version des Gutachtens eingearbeitet.



Abbildung 1: Luftbild des Untersuchungsgebiets, rot umrandet (Quelle: GEObasis.nrw, verändert)

2. Vorgehen und Methoden

Zur Erfassung von Quartieren erfolgten 4 Beobachtungen der Gebäude mit Potenzial als Fledermausquartiere und mit Brutmöglichkeiten im Geltungsbereich Heinrich-von-Stephan-Straße in Leverkusen ab der frühen Dämmerung bis eine Stunde nach Sonnenuntergang auf ausfliegende Fledermäuse. Für die Fledermausuntersuchung kamen folgende Geräte und Methoden zum Einsatz: Ultraschalldetektoren, Rufaufnahmen (ggf. Soundanalyse auf dem PC), Handscheinwerfer, Fernglas.

Ultraschalldetektoren: Mittels verschiedener technischer Verfahren wandeln Fledermausdetektoren hochfrequente Ultraschalltöne (Frequenzen über 20 kHz) in elektrische Signale um, die über einen eingebauten Lautsprecher für den Menschen hörbar sind. Der Vorteil der Methode ist, dass die Tiere in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Artansprache mit dem Detektor ist in jedem Falle durch visuelle Erfassung zu ergänzen. Bei dem verwendeten Gerät handelt es sich um einen Ultraschalldetektor D240X (Pettersson, Schweden). Das Gerät arbeitet mit dem Frequenzmischerverfahren und verfügt zusätzlich über eine Zeitdehnungsfunktion. Die Aufnahmen können gespeichert und, wenn erforderlich, am PC nachbearbeitet werden.

Durchführung der Kartierungen: Es wurden 2019 vier abendliche Ausflugbeobachtungen während der Wochenstubezeit und beginnenden Paarungszeit der Fledermäuse durchgeführt. Wegen des engen Zeitfensters ausfliegender Fledermäuse, erfolgten die Beobachtungen durch 2 Fledermauskundlerinnen. Das Fledermausartenspektrum wurde mittels Sicht- und Ultraschalldetektor-Beobachtung erfasst. Nach Feststellung fliegender Fledermäuse erfolgte die Bestimmung durch visuelle Erfassung von Silhouette, Größe, Flughöhe, Flugverhalten und, sofern erkennbar, Fellfärbung (KLAWITTER & VIERHAUSEN 1981). Die akustische Bestimmung mit Ultraschalldetektoren richtet sich nach AHLÉN (1990 a, b), TUPINIER (1996), BARATAUD (2015), LIMPENS & ROSCHEN (2005) und SKIBA (2014). Die Kartierungen fanden bei günstiger Witterung statt.

3. Ergebnisse

3.1 Ausflugbeobachtungen und Fledermausnachweise

Zwischen Mai und August 2019 erfolgte an 4 Abenden die Beobachtung der Bestandsgebäude im Geltungsbereich für den B-Plan Heinrich-von-Stephan-Str. in Leverkusen durch jeweils zwei Bearbeiter auf ausfliegende Fledermäuse. Die Beobachtungsbereiche sind in Abbildung 2 gekennzeichnet. In Tabelle 1 sind die Witterungsbedingungen und Kartiertermine, in Tabelle 2 die Artnachweise an den Kartierterminen aufgelistet.

Tabelle 1: Begehungstermine und Witterungsbedingungen

| Datum | Witterungsbedingungen |
|------------|---|
| 31.05.2019 | 21/17°C, LF 55/62%, unbewölkt, leichter Wind, |
| 23.06.2019 | 30/22°C, LF 56/64%, unbewölkt, windstill |
| 15.07.2019 | 17/16°C, LF 61/70%, unbewölkt, windstill |
| 20.08.2019 | 22/18°C, LF 42/55%, bewölkt, leichter Wind |

Tabelle 2: Begehungstermine mit Artnachweisen (Beobachtungsorte vgl. Abb. 2)

| Kartiertermine | Zwergfledermaus |
|----------------|-----------------|
| 31.05.2019 | ● |
| 23.06.2019 | ● |
| 15.07.2019 | ● |
| 20.08.2019 | ● |

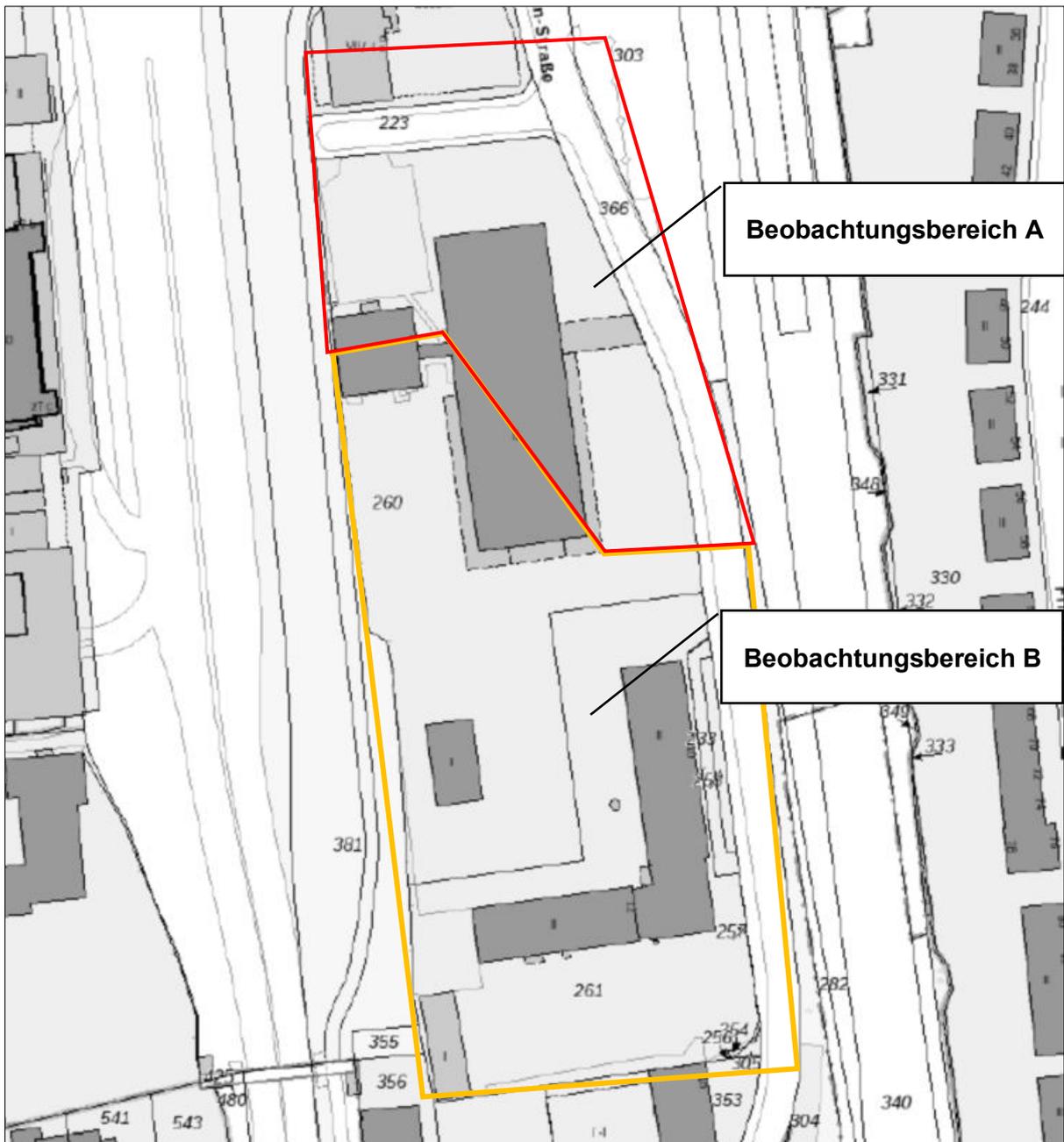


Abbildung 2: Beobachtungsbereiche A grün, B blau (Quelle: GEObasis.nrw 2019, verändert)

Nachgewiesen wurde eine Fledermausart, die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die in Tabelle 3 mit Schutzstatus und Rote-Liste-Status aufgeführt wird.

Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausart (Rote Liste BRD Meinig et al. 2009, Rote Liste NRW Meinig et al. 2011)

| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | FFH-RL Anhang | Schutzstatus | RL BR D | RL NRW Gesamt / Tiefland | EHZ NRW (ATL) |
|-------------------|----------------------------------|---------------|--------------|---------|--------------------------|---------------|
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | IV | § + §§ | * | * | günstig |

Legende zu Tabelle 3:

- FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- § besonders geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
- §§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
- RL Rote Liste
- * ungefährdet
- EHZ Erhaltungszustand
- ATL atlantische biogeographische Region in NRW

A Beobachtungsbereich nördlich und östlich von Post- und Tertiargebäude (vgl. Abb. 3): Während der Beobachtungszeiten wurden an allen Abenden (31.05./23.06./15.07./20.08.2019) nur eine jagende Zwergfledermaus an den Bäumen nördlich des Post- und Tertiargebäudes beobachtet. Einzelnachweise der Art gelangen an weiteren Orten (Abb. 4, Fledermausbestandskarte).

B Beobachtungsbereich südlich des Post- und Tertiargebäudes bis südlich des Telekomgebäudes (vgl. Abb. 3): Während der Beobachtungszeiten konnten an allen Abenden (31.05./23.06./15.07./20.08.2019) bis max. 2 Zwergfledermäuse südlich der Waschstraße und an den Gehölzen südlich des Telekomgebäudes beobachtet werden. Am 15.07. und 20.08.2019 flogen insgesamt 3 Zwergfledermäuse von Norden nach Süden entlang der Gehölze im Westen des Postgeländes. Die Tiere kamen von Norden und flogen nach Süden weiter. Einzelnachweise der Zwergfledermaus gelangen an mehreren Orten (Abb. 4, Fledermausbestandskarte).

Direkte Nachweise ausfliegender Fledermäuse aus den beobachteten Gebäuden (Tertia-, Post-, Telekomgebäude, Waschstraße und Fa. für Autoglas) konnten an allen Beobachtungsterminen nicht erbracht werden. Wegen des häufigen Quartierwechsels der Fledermäuse kann eine Besiedlung der Strukturen mit Quartiereignung zu einem anderen Zeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden.

3.2 Kurzbeschreibung der nachgewiesenen Zwergfledermaus

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) präferiert Quartiere an Gebäuden. Die Zwergfledermaus ist in der Roten Liste NRW (MEINIG et al. 2011) und BRD (MEINIG et al. 2009) „nicht gefährdet“ (*) eingestuft. Zwergfledermäuse sind gemäß FFH-Richtlinie, Anh. IV (92/43/EWG) „streng geschützt“. Quartierverlust, Verfolgung der Tiere, Biotopveränderungen und Insektizidbelastung gelten als Gefährdungsursachen. Zu schützen und zu erhalten sind

u.a. bekannte Sommer- und Winterquartiere in/an Häusern und alte Baumbestände mit Höhlen und loser Borke (MESCHÉDE & HELLER 2000, TAAKE & VIERHAUS 2004, DIETZ et al. 2016). Laut LANUV (2019) weist die Zwergfledermaus in der atlantischen biogeographischen Region von NRW einen günstigen Erhaltungszustand auf.



Abbildung 3: Fledermausbestandskarte, Heinrich-von-Stephan-Str. Leverkusen (Quelle: TimOnline.de, verändert)

3.3 Vögel

Während der Ausflugbeobachtungen, die in der frühen Dämmerung begannen, wurde im Untersuchungsgebiet (vgl. Abb. 1) zeitgleich auf Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogelarten, z.B. Mauersegler und Haussperling, geachtet.

Mauersegler (*Apus apus*)

Ein Brutvorkommen der Mauersegler wurde bei den Begehungen am 31.05./23.06./15.07./20.08.2019 nicht festgestellt.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Brutvorkommen des Haussperlings wurden an allen Untersuchungsterminen nicht festgestellt. Eine Beobachtung als Nahrungsgast gelang nicht.

Nachweise von sonstigen planungsrelevanten Vogelarten, die an den Gebäuden brüten (Turmfalke, Möwen) konnten am 31.05./23.06./15.07./20.08.2019 nicht erbracht werden.

Verhört und gesichtet wurden Amsel, Rotkehlchen, Schwarz- und Blaumeise sowie der Buchfink als Nahrungsgäste. Alle aufgeführten Arten sind im Rheinland häufig und weit verbreitet.

Fazit: Im Fokus der Bewertung stehen typische **Gebäudebrüter**, die im besonderen Maße auf die im Untersuchungsgebiet (UG) vorhandenen Lebensraumbedingungen (Nistmöglichkeiten) angewiesen sind. Zu nennen sind Mauersegler, Haussperling und der Turmfalke. Alle diese Arten konnten bei den drei Kartierungen 2019 nicht nachgewiesen werden.

Gebüschbrüter wie Rotkehlchen und Amsel wurden als Nahrungsgäste gesichtet und verhört. Bruten und Brutverhalten, wie Füttern und Bettellaute von Jungvögeln, wurden nicht beobachtet.

3.4 Gebäudebegutachtung

Quartierpotenzial wurde am Dachaufbau und den Außenfassaden des Postgebäudes, hinter den Attiken der Waschstraße und in Nischen des Telekomgebäudes festgestellt. Die Ergebnisse der Gebäudebegutachtung sind den Artenschutzprüfungen – Stufe I zum Postgelände und zum Tertiargebäude zu entnehmen (Höller 17.05.2019 und 30.09.2019).

3.5 Gehölze

a) Postgelände

Um den Gebäudebestand ist die Fläche des Plangebiets fast vollständig versiegelt. Nur wenige Ziergehölze und Laubbäume bewachsen das Postgelände (entnommen ASP I Postgelände, 30.09.2019).

- Bei der Kontrolle der Gehölze auf dem Postgelände wurden keine Baumhöhlen gefunden. Eine Ausfaltung an einer Birke ist aufgrund der geringen Tiefe als Fledermausquartier ungeeignet.
- Die Begutachtung der Gehölze erbrachte keinen Nachweis von Nestern und Vogelhorsten.

- Nistplatzangebot für ubiquitäre Vogelarten, wie Rotkehlchen und Amsel, ist vorhanden.

b) Erweiterter Geltungsbereich

Für Verkehrswegänderungen im Westen des Postgeländes wurde der Geltungsbereich erweitert (vgl. Abb. 4). Dafür wurden am 20.08.2019 der Baumbestand in der blau gekennzeichneten Fläche der Abbildung 4 nachträglich im Rahmen der ergänzten ASP – Stufe I zum Postgelände auf Vogelneester/-horste und Baumhöhlen untersucht (Höller 30.09.2019).

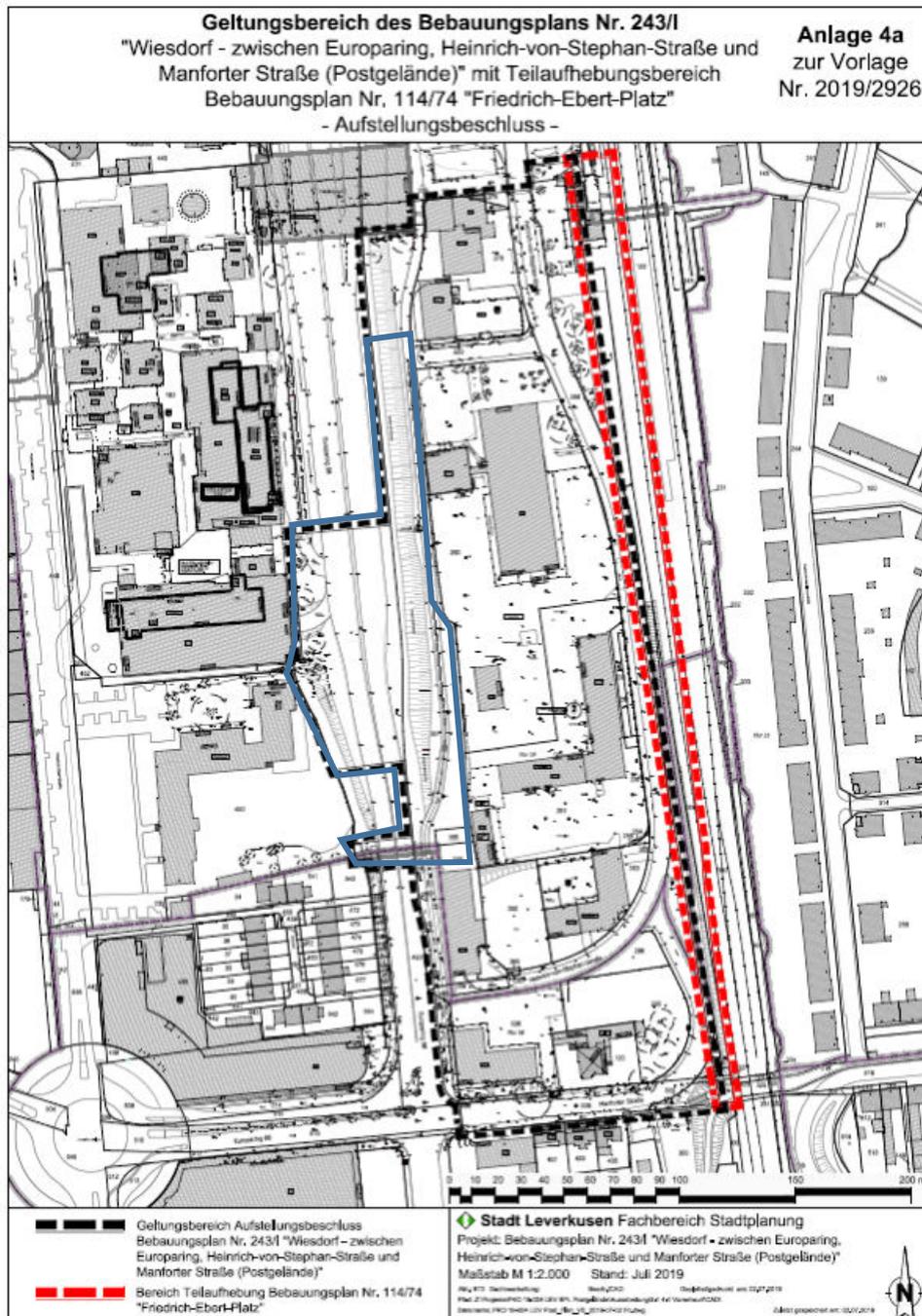


Abbildung 4: Erweiterter Geltungsbereich blau umrandet

Die Kontrollen der Bäume am 20.08.2019 erbrachten keine Nachweise von Baumhöhlen und Nestern. Wegen der Belaubung sind jedoch weder Höhlungen noch Vogelnerster sicher auszuschließen und eine Nachkontrolle der Bäume in der belaubungsfreien Zeit (ab Anfang Dezember 2019) ist zwingend erforderlich. Zudem wird wegen eines theoretischen Vorkommens von Bluthänfling und Girlitz die Kartierung auf Brutvögel an den betroffenen Gehölzen in 2020 dringend empfohlen, um ein artenschutzgerechtes Vorgehen bei Entnahme der Gehölze zu garantieren (Höller ASP I ergänzt 30.09.2019).

c) Nachkontrolle des Baumbestands

Nach Laubabfall wurden am 3. Dezember 2019 die Bäume im erweiterten Geltungsbereich auf Nester und Höhlungen kontrolliert. Die Ergebnisse werden in Tabelle 3 aufgeführt und die Standorte der Bäume mit Nistmöglichkeiten bzw. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind Abbildung 5 zu entnehmen.

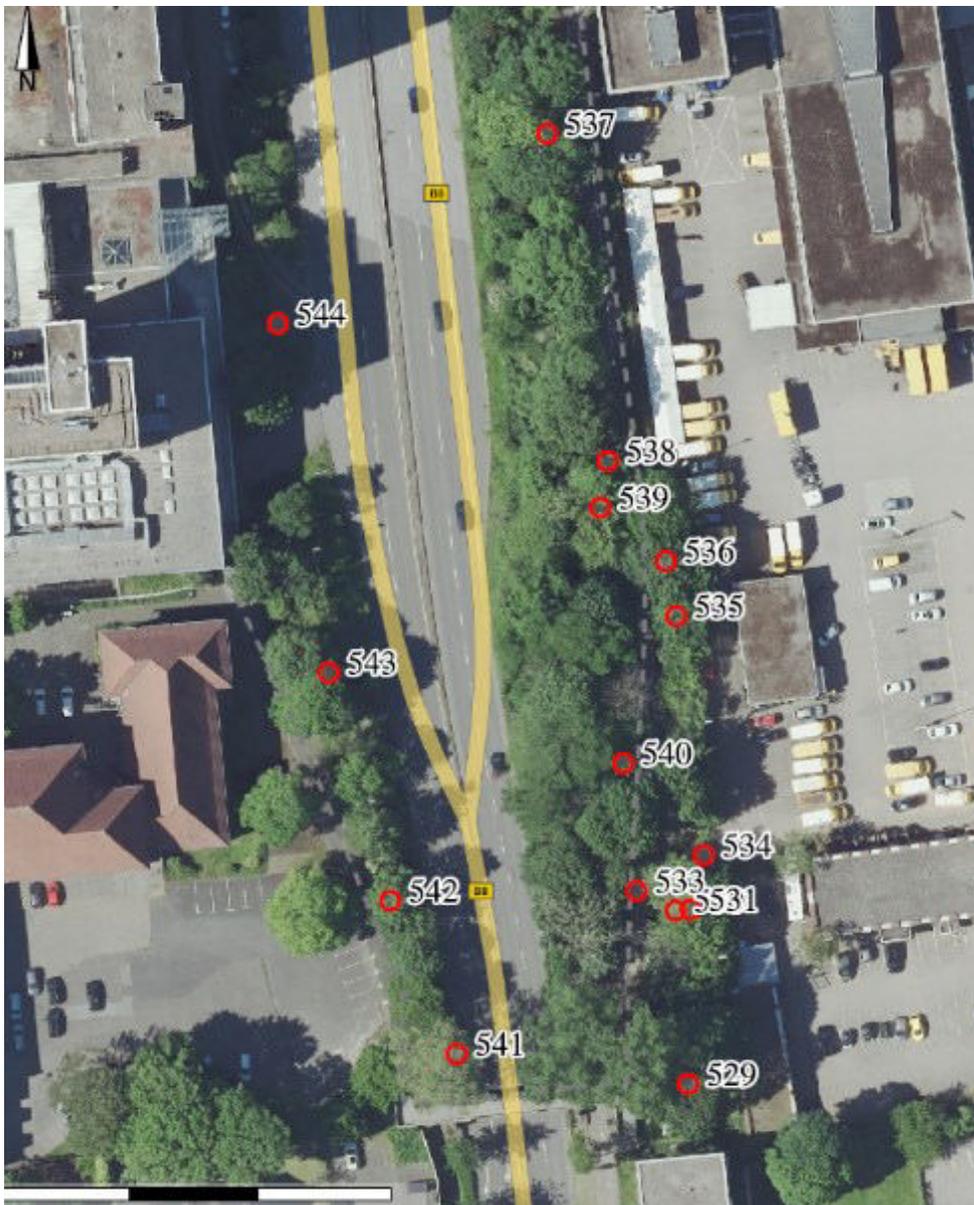


Abbildung 5: Luftbild mit den Standorten der in Tabelle 4 aufgeführten Bäume (Quelle: GEObasis.nrw, verändert)

Tabelle 4: Auflistung der nachkontrollierten Bäume vom 03.12.2019

| Baum Nr., Baumart | Höhlungen | Nester | Bemerkung |
|--|--|--------------------------------------|---|
| 529 Ahorn | — | Nest (Abb. 5) | Gebüsch- /Baumbrüter |
| 530 Hainbuche | 1 Höhle 1 m hoch mit geringer Tiefe | — | Gebüschbrüter, ungeeignet für Fledermäuse und Höhlenbrüter |
| 531 Laubbaum | — | — | Gebüsch- /Baumbrüter |
| 532 Laubbaum | — | — | Gebüsch- /Baumbrüter |
| 533 Hainbuche | Astloch, Ø 10 cm | — | SQP Fledermäuse, Höhlenbrüter, Gebüsch- /Baumbrüter |
| 534 Ahorn | kleine Spalten, ungeeignet | Krähenest | Gebüsch- /Baumbrüter |
| 535 Gehölgruppe | — | Nest | Gebüschbrüter |
| 536 Ahorn | Astloch, 2 m hoch, Tiefe nicht festzustellen | | Astloch SQP Fledermäuse, Höhlenbrüter, Gebüsch- /Baumbrüter |
| 537 Laubbaum mit Efeu umwachsen | — | Nester in Efeu möglich | Gebüsch- /Baumbrüter |
| 538 Ahorn, Efeu umwachsen | — | Nester in Efeu möglich | Gebüsch- /Baumbrüter |
| 539 Ahorn, Efeu umwachsen | — | Krähenest, Nester in Efeu möglich | Gebüsch- /Baumbrüter |
| 540 Robinie | — | Krähenest | Gebüsch- /Baumbrüter |
| 541 Platane | Astloch 6 m hoch, geringe Tiefe, ungeeignet | Krähenest | Gebüsch- /Baumbrüter |
| 542 Laubbaum | — | Krähenest | Gebüsch- /Baumbrüter |
| 543 dichter Busch | — | Nest | Gebüsch- /Baumbrüter |
| 544 Ahorn | — | Elsternest | Gebüsch- /Baumbrüter |
| Abkürzung: SQP = Sommerquartierpotenzial für Fledermäuse | | | |

Fazit der Nachkontrolle: Nachgewiesen wurden insgesamt 8 Nester, davon 1 Elsternest (vgl. Abb. 10), 5 Krähenester und 2 kleine Nester (vgl. Abb. 9), die Gebüschbrütern, z.B. Rotkehlchen, Amsel und Girlitz, zugeordnet werden. Daneben bieten alle Laubbäume Nistmöglichkeiten für Gebüsch- und Baumbrüter (vgl. Abb. 6 und 7).

Das ausgefaulte Astloch an einer Hainbuche (Baum Nr. 533, Abb. 8) ist als potenzielles Sommerquartier für Fledermäuse und als Nistplatz für Höhlenbrüter geeignet.

Die vorgefundenen Habitatpotenziale zeigen die Abbildungen 6 bis 10.



Abbildung 6: Bäume auf der Ostseite des Europarings mit Efeu bieten viele Nistmöglichkeiten



Abbildung 7: Laubbäumen Südseite Europaring, Nistmöglichkeiten für Gebüsch-/Baumbrüter



Abbildung 8: Astloch in Hainbuche (Nr. 533) geeignet für Höhlenbrüter und Fledermäuse



Abbildung 9: Ahorn (Baum 529) mit Nest in Zwiesel



Abbildung 10: Elsternest in Ahorn (Baum Nr. 544)

4. Eingriffsbewertung

Die GEVI Projekt Leverkusen I GMBH, Hansaallee 228, 40547 Düsseldorf plant im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Heinrich-von-Stephan-Str. in Leverkusen die Entwicklung des Postgeländes in Leverkusen-Wiesdorf. Die Umsetzung der Planung erfordert den Rückbau des Postgebäudes, des sog. Tertiargebäudes, einer Waschstraße, des südlichen Baukörpers des Telekomgebäudes und der Halle einer Fa. für Autoglas. Es erfolgten vertiefende Untersuchungen zu Fledermäusen und Gebäudebrütern (vorrangig Mauersegler, Haussperling, Turmfalke), um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen (§ 44, Abs. 1, Satz 1 bis 3 BNatSchG) durch das Bauvorhaben zu ermitteln.

Wirkfaktoren, die bei der Baufeldfreimachung (Rückbau der Bestandsgebäude, Entfernen der Gehölze auf dem Postgelände) entstehen können, werden im Folgenden beschrieben.

Hinweis: Die Flächen im später erweiterten Geltungsbereich (vgl. Abb. 4) konnten wegen der späten Mitteilung an die Gutachterin bei den Kartierungen nicht berücksichtigt werden. Hierzu wurde zunächst eine ASP – Stufe I erstellt. Im Dezember erfolgt eine Nachkontrolle des Baumbestandes im erweiterten Geltungsbereich auf Nester und Baumhöhlen. Die Nachkontrolle wurde am 03.12.2019 durchgeführt und die Ergebnisse werden im Gutachten, Stand März 2020, dargestellt.

4.1 Fledermäuse

Wegen ihrer geringen Fortpflanzungsrate, normalerweise ein Junges pro Fledermausweibchen im Jahr, haben Fledermäuse ein erhöhtes Aussterberisiko. Ihr Bestand ist daher als kritisch einzustufen. Daraus folgt der hohe Schutz der Fledermäuse. Sie sind laut BNatSchG § 7 (2) „besonders geschützt“ und zählen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV zu den „streng geschützten Arten“. Aufgrund der neuen Rechtslage laut BNatSchG § 44 müssen grundsätzlich alle besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt werden, sofern diese durch Planungen betroffen sein können.

Nachgewiesen wurden durchfliegende und jagende Zwergfledermäuse in beiden untersuchten Abschnitten. Nachweise weiterer Fledermausarten gelangen nicht. Ein Nachweis von ausfliegenden Zwergfledermäusen wurde bei den Kartierungen (31.05./23.06./15.07./20.08.2019) nicht erbracht. Zwergfledermäuse zählen zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten und siedeln gelegentlich in Baumhöhlen und Fledermäusen.

Abbruch-/baubedingte Wirkfaktoren:

K.1 Im Zuge der Baufeldfreimachung könnte es zu Individuenverlusten bei der Zwergfledermaus in den potenziellen Quartieren kommen, wenn der Abbruchbeginn während der Aktivitätsphase der Fledermäuse (30. März bis 31. Oktober) erfolgen würde.

Im Zuge der Baufeldfreimachung im erweiterten Geltungsbereich (vgl. Abb. 4 blau umrandeter Bereich) könnte es zu Individuenverlusten bei der Zwergfledermaus in der Astausfaltung an einer Hainbuche (Baum Nr. 533) mit Sommerquartierpotenzial kommen, wenn die Fällung des Baumes während der Aktivitätsphase der Fledermäuse (30. März bis 31. Oktober) erfolgen würde.

K.2 Bauarbeiten und helles Arbeitslicht in den Abendstunden können zu Störungen jagender Fledermäuse führen.

K.3 Infolge des Gebäudeabbruchs kommt es zum dauerhaften Verlust von **potenziellen** Sommerquartieren der Zwergfledermaus.

K.4 Wird der Höhlenbaum (Baum Nr. 533) gefällt, kommt es zum dauerhaften Verlust eines potenziellen Fledermaussommerquartiers.

Die Baufeldfreimachung, insbesondere Entfernung von Gehölzen, führt zum dauerhaften Verlust von Nahrungshabitaten für die o.g. Fledermausarten, jedoch sind Nahrungshabitate nur geschützt, wenn sie von essenzieller Bedeutung für Fledermäuse sind. Davon ist hier nicht auszugehen, da Fledermäuse aufgrund ihrer hohen Mobilität in Nahrungshabitate, z.B. der Hausgärten östlich der Bahnlinie, ausweichen können.

Störungen von überwinternden Fledermäusen sind nicht erkennbar, da die Keller des Postgebäudes keine erkennbaren Spaltenverstecke für Fledermäuse aufweisen und die glatten Kellerwände den Fledermäusen keinen Halt bieten. Auch die Astausfaltung an der Hainbuche Nr. 533 bietet aufgrund des geringen Stammumfangs keine Eignung als Fledermauswinterquartier.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren in Bezug auf die Zwergfledermaus sind nicht erkennbar.

Zusätzliche Störungswirkungen sind nicht zu erwarten.

4.2 Vögel

Nachweise von Gebäudebrütern, z.B. Mauersegler und Haussperling gelangen bei den Untersuchungen zwischen Mai und August 2019 auf dem Postgelände nicht. Bruten sonstiger planungsrelevanter Vogelarten wurden nicht nachgewiesen.

Ergänzung, erweiterter Geltungsbereich (vgl. Abb. 4): Die Kontrollen der Bäume am 20.08.2019 erbrachten keine Nachweise von Nestern. Wegen der Belaubung sind Vogelnester jedoch nicht sicher auszuschließen und eine Nachkontrolle der Bäume in der belaubungsfreien Zeit wurde am 03.12.2019 durchgeführt. Dabei wurden mehrere Nester und eine Baumhöhle an Hainbuche Nr. 533 gefunden, die für Höhlenbrüter geeignet ist. **Brutvorkommen der planungsrelevanten Vogelarten, Girlitz und Bluthänfling**, an/in den betroffenen Gehölzen entlang des Europarings sind nicht auszuschließen. Vertiefende Untersuchungen zur Vogelfauna im erweiterten Geltungsbereich werden empfohlen. Diese Untersuchungen wurden beauftragt und sind bereits in Arbeit. Die Untersuchungen werden Ende Juni 2020 abgeschlossen und die Ergebnisse in das vorliegende Gutachten eingearbeitet.

Neben Girlitz und Bluthänfling können ubiquitäre Vogelarten, wie Amsel und Rotkehlchen, deren Nester auch geschützt sind, neue Nester anlegen. Bisher erkennbare Wirkfaktoren, die zum Auslösen artenschutzrechtlicher Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Satz 1 bis 3 BNatSchG führen, werden für die Grundstücke des Postgeländes beschrieben.

Abbruch-/baubedingte Wirkfaktoren:

- K.1** Im Zuge der Gebäudeabriss und Rodungen von Gehölzen könnte es zu Individuenverlusten vor allem bei Vogelarten kommen (insb. Nestverluste mit Jungvögeln), wenn Gebäudeabriss und Gehölzrodungen während der Brutzeit erfolgen würden.
- K.2** Beim Abriss der Gebäude entsteht Unruhe, Lärm und Staub. Es wird davon ausgegangen, dass der Abriss unter immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt, um die Belastungen für die Anwohner zu minimieren. Vergrämungs- oder sonstige erhebliche Störungswirkungen auf die dortigen Vogelarten sind nicht zu erwarten, weil sie an aktuelle menschliche Aktivitäten (Auto- und Bahnverkehr) aufgrund der innerstädtischen Lage gewöhnt sein dürften. Für den Erhaltungszustand relevante Störungen sind somit nicht zu erwarten.
- K.3** Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Baufeldfreimachung die Gebäude und ein Teil der Gehölze entfernt werden. Damit verlieren sie zumindest vorübergehend ihren Lebensraum.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- K.4** Bei einer künftigen Neubebauung des Grundstücks kann bei Verwendung von spiegelnden/reflektierenden Bauelementen von diesen eine Fallenwirkung ausgehen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bei einer künftigen Neubebauung sind derzeit nicht erkennbar.

Hinweis: Nach Abschluss der Brutvogelerfassung im erweiterten Geltungsbereich werden die bisher erkennbaren Wirkfaktoren ergänzt, sofern erforderlich.

Die im Plangebiet evtl. zu erwartenden planungsrelevanten Vogelarten werden im Folgenden nicht mehr berücksichtigt, da ihre Nahrungshabitate nur geschützt sind, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die lokale Population sind. Dies kann aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld ausgeschlossen werden.

5. Maßnahmenempfehlungen

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 (Abs. 1) 1 bis 3 BNatSchG abzuwenden, werden Maßnahmenempfehlungen gegeben.

5.1 Fledermäuse

a) Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn

Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von abbruch-/baubedingten Wirkfaktoren:

M.1 Bauzeitenbeschränkung: Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Fledermausarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände für die Zwergfledermaus zu vermeiden, **sind Abbruch- bzw. Entkernungsbeginn der einzelnen Bauabschnitte außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse, also in der Zeit von Anfang November bis Ende März, zu planen.** Denn die potenziellen Fledermausquartiere an Postgebäude, Waschstraße und Telekomgebäude könnten zu einem späteren Zeitpunkt besiedelt sein.

Muss der Höhlenbaum (Baum Nr. 533) im erweiterten Geltungsbereich gefällt werden, sind die o.g. Zeiten (Anfang November bis Ende März) einzuhalten, denn eine Besiedlung der Höhle, z.B. durch die Zwergfledermaus, ist theoretisch möglich.

Nachkontrolle: Der Dachaufbau des Telekomgebäudes und die Attika der Waschstraße sind zeitnah (maximal 5 Tage) vor Abbruch-/Entkernungsbeginn auf Fledermausnachweise zu kontrollieren. Werden Fledermäuse gefunden, sind die Tiere zu bergen und in Absprache mit der UNB, Stadt Leverkusen, umzusiedeln.

Erforderlich ist eine Einführung der mit den Abbrucharbeiten beschäftigten Personen in den Umgang mit gefundenen Fledermäusen durch eine fleder-

mauskundige Person. Denn aufgrund ihrer kleinen Körpergröße können Fledermäuse auch bei gründlicher Absuche übersehen werden. Bei Fledermausfunden im Zuge des Rückbaus ist die Gutachterin umgehend zu benachrichtigen und ihren Anweisungen zu folgen.¹

M.2 Arbeitszeitbeschränkung: Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Anfang April bis Ende Oktober) während der Bau- und Abbruchphase gering zu halten, sind Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden. Demnach sind die Bauarbeiten abends wie folgt zu terminieren:

Einstellen der Bauarbeiten April/Mai nach 20.00 Uhr, Juni bis Ende Juli nach 20:30 Uhr, im August nach 20:00 Uhr, im September und Oktober nach 19:00 Uhr.

b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. CEF-Maßnahmen werden als „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

M.3 Ein direkter Quartiernachweis gelang nicht. Ein sicherer Ausschluss kann jedoch aufgrund des regelmäßigen Quartierwechsels von Fledermäusen nicht erfolgen. Die potenziellen Sommerquartiere am Post- und Telekomgebäude, an der Waschstraße und in der Astausfaulung der Hainbuche (Baum Nr. 533) gehen dauerhaft verloren. Wegen des zunehmenden Quartiermangels für Fledermäuse² sind als Ausgleich für den Verlust der o.g. Lebensstätten insgesamt 6 Fledermauskästen (2 Fledermaushöhlen, 4 Fledermausspaltenkästen, Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt) in 2 Dreiergruppen an geeigneten Standorten (Gebäude, Bäume) in einem Radius von 1.000 Meter um das Plangebiet vor Beginn der Abbrucharbeiten unter fachkundiger Anleitung auszubringen. Mögliche Standorte sind Bäume (sofern diese nicht gefällt werden) im Bereich der Fußgängerbrücke über den Europaring oder der Gebäudekörper des Telekomgebäudes, der nicht abgerissen wird. Empfohlen wird eine Hanghöhe ab 4 Meter.

Die Fledermauskästen bedürfen einer regelmäßigen Pflege und Kontrolle durch eine fledermauskundige Person.

Sonstige Maßnahmen: Nahrungshabitate von Fledermäusen sind nur geschützt, wenn diese essenziell für Fledermäuse sind. Davon wird im vorliegenden Fall nicht ausgegangen, da die hier jagenden Fledermäuse in Nahrungshabitate im Umfeld, z.B. in Grünbereiche zwischen den Wohnhäusern östlich der Bahntrasse ausweichen können. Dennoch wird aus

¹ Aufgrund von Erfahrungen mit anderen Abbruchvorhaben, in deren Fortgang Fledermäuse gefunden wurden, sollte dem gefolgt werden.

² Viele Quartierverluste, z.B. durch Wärmesaniierungen der Fassaden an Gebäuden mit nicht bekannten Sommerquartieren.

naturschutzfachlichen Gründen empfohlen, bei Neuanpflanzungen heimische, blütenreiche und damit insektenreiche Gehölze zu wählen.

Maßnahmen bei einer künftigen Neubebauung: Für eine spätere Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche warmweiße LED-Leuchtmittel zu verwenden.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für Zwergfledermäuse sind bei einer künftigen Neubebauung derzeit nicht erkennbar. Demnach werden keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

5.2 Vögel

Maßnahmen zur Vermeidung abbruch-/baubedingter Wirkfaktoren:

Hinweis: Nach Ende der Brutvogelerfassung Ende Juni 2020 im erweiterten Geltungsbereich werden, sofern erforderlich, die Maßnahmeempfehlungen ergänzt, z.B. können die Ergebnisse vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfordern. Das könnten Nisthilfen für Höhlenbrüter sein.

- M.1** Bauzeitenbeschränkung: Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Vogelarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, darf eine mögliche Baufeldfreimachung (Gebäudeabbruch und Baumfällungen) nur außerhalb der Brutzeit begonnen werden, im vorliegenden Fall also in der Zeit von Oktober bis Februar (einschl.), denn es ist nicht auszuschließen, dass ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Hausrotschwanz usw.) im Eingriffsbereich brüten.
- M.2** Erfolgt der Abriss unter immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, sind keine weiteren Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm und Staub, die durch die Abbrucharbeiten entstehen, erforderlich.
- M.3** Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Vogelarten sind nicht erforderlich, da Vogelbruten nicht nachgewiesen wurden. Neuanpflanzungen von Gehölzen bieten künftig neue Brut- und Nahrungshabitate (Ergänzungen nach Ende der Brutvogelerfassung sind möglich).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) sind nicht notwendig, da keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Maßnahmen zur Vermeidung anlagebedingter Wirkfaktoren:

- M.4** Bei einer Neubebauung ist auf Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen zu achten, z.B. durch die Verwendung reflektionsarmer bzw. nicht spiegelnder Glasscheiben.

Ein Link zum Herunterladen des Leitfadens „Bauen mit Glas“ als Handreichung für die planenden Architekten wurde eingefügt:

https://www.bfn.de/presse/pressearchiv/2012/detailseite.html?tx_ttnews%5Btt_news%5D=4323&cHash=042871e79155e923d284d0196f23e7a5

Maßnahmen zur Vermeidung betriebsbedingter Wirkfaktoren bzgl. Vogelarten sind nicht erforderlich, da derzeit keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen erkennbar sind.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) sind nicht notwendig, da keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

6. Artenschutzrechtliche Eingriffsbewertung

Gemäß § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (BAUCKLOH, KIEL & STEIN 2007, KIEL 2005) durch den Eingriff betroffen sein könnten. In der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist zu klären, bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1, 1 bis 3 BNatSchG auftreten können (VV-Artenschutz, 06.06.2016). Die Gesetzesgrundlagen sind unter Kap. 2 der ASP – Stufe I (Höller 2019) nachzulesen.

Geplant ist eine Neubebauung des Postgeländes an der Heinrich-von-Stephan-Straße in Leverkusen. Die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt in mehreren Bauabschnitten, in denen Bestandsgebäude und die Vegetation entfernt werden. Es wurde eine Artenschutzprüfung – Stufe II, eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände, hinsichtlich Fledermäuse und Gebäudebrüter angefertigt. Dazu erfolgten 4 Ausflugbeobachtungen, bei denen auf Vorkommen von Gebäudebrütern geachtet wurde.

Hinweis zum erweiterte Geltungsbereich: Das vorliegende Gutachten bezieht sich auf das Post- und Telekomgelände. Informationen zum erweiterten Geltungsbereich für die Verkehrswegeänderungen am Europaring wurden erst im August 2019 mitgeteilt und nicht in die Kartierungen einbezogen, da diese bereits bis auf eine Begehung abgeschlossen waren. Zudem war zu diesem Zeitpunkt die Hauptbrutzeit der Vögel beendet. Zur Ergänzung erfolgten Kontrolle des Baumbestands im erweiterten Geltungsbereich im Herbst/Winter 2019. Wegen der vorgefundenen Habitatpotenziale sind Kartierungen der Brutvögel in diesem Bereich erforderlich. Diese Untersuchungen sind beauftragt und in Arbeit. Nach Abschluss der Brutvogelerfassung wird diese Gutachten ergänzt.

Post- und Telekomgelände: Nachgewiesen wurde eine Art, die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Ein direkter Nachweis von ausfliegenden Fledermäusen aus dem Post-, Telekomgebäude und der Waschstraße gelang nicht. Wegen des häufigen Quartierwechsels der Fledermäuse werden die Gebäude mit Sommerquartierpotenzial dennoch in die Bewertung mit einbezogen.

Nachweise von Gebäudebrütern und Brutten sonstiger planungsrelevanter Vogelarten gelangen auf den Grundstücken des Post- und Telekomgebäudes nicht.

Aufgrund des Sommerquartierpotenzials in Spalten des Dachaufbaus und der Außenfassaden des Postgebäudes, Spalten hinter den Attiken der Waschstraße, Nischen an der Außenfassade des Telekomgebäudes für die nachgewiesene Zwergfledermaus kann bei Rückbau der genannten Gebäude die Auslösung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen gemäß § 44 (Abs. 1) 1 bis 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden (s. Kap. 5). Ubiquitäre Vogelarten, wie Amsel und Rotkehlchen, könnten in den Gehölzen auf den Grundstücken neue Nester bauen.

Bei Einhalten der Maßnahmenempfehlungen (Bauzeitenfenster vom 1. November bis 28. Februar, Kontrolle der Spalten am Dachaufbau des Postgebäudes, Spalten hinter Attiken der Waschstraße maximal 5 Tage vor Abbruchbeginn auf Fledermäuse, Bergung gefundener Fledermäuse, Einführung des Bauleiters in den Umgang mit Fledermäusen, Einhaltung der Arbeitszeitbeschränkung, Ausbringen von 6 Fledermauskästen, keine Verwendung spiegelnder bzw. reflektierender Bauelemente an den Neubauten) können die artenschutzrechtlichen Tatbestände (§ 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BNatSchG) abgewendet werden.

Bei strikter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 6) werden aus gutachterlicher Sicht artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44, Abs. 1, 1 bis 3 in Bezug auf die nachgewiesenen Zwergfledermäuse abgewendet, die lokale Population dieser Art verbleibt in einem guten Erhaltungszustand. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die Zwergfledermaus wird im Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil B. „Art-für-Art-Protokoll“ geprüft (s. Seite 17).

7. Zusammenfassung

Die GEVI Projekt Leverkusen I GMBH, Hansaallee 228 in 40547 Düsseldorf plant den Rückbau des Tertia- und Postgebäudes, des südlichen Baukörpers des Telekomgebäudes, der Waschstraße und der Fa. Autoglas auf dem Gelände an der Heinrich-von-Stephan-Str. in Leverkusen (vgl. Abb. 1) und anschließend eine Neubebauung der Fläche.

Hinweis: Die erweiterte Planung (vgl. Abb. 2) erfordert zudem Änderungen und den Neubau von Verkehrswegen im Bereich des Europarings, was wiederum Rodungen von Gehölzen beidseits des Europarings erforderlich macht. Da die Information zur Flächenerweiterung im August 2019 mitgeteilt wurde, konnten diese Flächen nicht in die Kartierungen miteinbezogen werden, weil zu diesem Zeitpunkt die Kartierungen bis auf eine Begehung und die Hauptbrutzeit der Vögel abgeschlossen waren. Die Bäume wurde nach Laubabfall auf Nester und Höhlungen kontrolliert und eine Brutvogelerfassung im erweiterten Geltungsbereich beauftragt. Diese ist in Arbeit. Nach Abschluss der Arbeiten Ende Juni 2020 wird das vorliegende Gutachten bzgl. Vogelarten im erweiterten Geltungsbereich ergänzt.

Eine Artenschutzprüfung – Stufe II mit Kartierungen von Fledermäusen und Gebäudebrütern wurde für das Grundstück des Post- und Telekomgebäudes durchgeführt. Nachgewiesen wurde die Zwergfledermaus. Ein direkter Fledermausquartiernachweis gelang nicht. Es konnten keine Bruten von gebäudebrütenden Vogelarten oder Gebüschbrütern auf den Gehölzen des Grundstücks nachgewiesen werden.

Als Wirkfaktoren hinsichtlich Zwergfledermaus und ubiquitärer Vogelarten bei Rückbau des Post-, Telekomgebäudes und der Waschstraße mit Sommerquartierpotenzial wurden nicht terminierter Beginn des Gebäudeabbruchs und der Gehölzentfernung sowie Störungen von jagenden Fledermäusen in den Abendstunden durch Arbeitslicht/-lärm ermittelt. Fallenwirkungen, die von spiegelnden Bauelementen an den neuen Gebäuden in Bezug auf Vögel ausgehen können, werden benannt (vgl. Kap. 4).

Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung werden gegeben, z.B. Beginn der Abbruch- und Rodungsarbeiten zwischen 1. November bis 28. Februar, Einhaltung von täglichen Arbeitszeiten und aus naturschutzfachlichen Gründen die Ausbringung von 6 Fledermauskästen im Umfeld, Verwendung von nicht spiegelnden/reflektierenden Bauelementen (vgl. Kap. 5).

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt im eingefügten Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil B „Art-für-Art-Prüfung“.

Leverkusen, 26. März 2020



Dipl.-Biologin Mechtild Höller
Am Telegraf 31, 51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283, E-Mail: me.hoeller@t-online.de

8. Literatur

- AHLÉN, I. (1990a): Identification of bats in flight, - Swedish Society for Conservation of Nature.
- AHLÉN, I. (1990b): European bat sounds - 29 species flying in natural habitats. - Swedish Society for Conservation of Nature, Kasette.
- BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats; Biotope – Muséum national d'Histoire naturelle 2015
- BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Anlage 1 Spalte 3 zuletzt geändert durch G. v. 25.3.2002
- BOYE, P., DIETZ, M., & WEBER, M. (1999): Fledermäuse u. Fledermausschutz in Deutschland BfN (Hrsg.), BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Münster.
- DIETZ, C., O. v. HELVERSEN, D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmosnaturführer, Franckh-Kosmos Verlags GmbH.
- GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009
- KIEL, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005
- LANUV 2016: "Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz © Land NRW, Recklinghausen, <http://www.lanuv.nrw.de>", Homepage September 2018
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn - Bad Godesberg.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2011): Rote Liste und Artensverzeichnis der Säugetiere – Mammalia in Nordrhein-Westfalen.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. - Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2000): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66.
- MUNLV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 06.06.2016
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RL) v. 21.5.1992, Anhang IV, zuletzt geändert 2003
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas, Kennen, Bestimmen, Schützen, Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERQUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- SKIBA, R. (2014): Europäische Fledermäuse, Die Neue Brehm-Bücherei, Westrap Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- TAAKE, K.-H. & H. VIERHAUS (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774) – Zwergfledermaus, in: NIETHAMMER, J. (†) & KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4/II, Fledertiere (Teil II), Aula Verlag.

Anhang:

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small> | | |
|--|--|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus- Pipistrellus pipistrellus | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> * | Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;">4907.4</div> |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend | | |

rot

Bebauungsplanverfahren
Heinrich-von-Stephan-Straße in Leverkusen
Brutvogelerfassung in Gehölzen am
Europaring (erweiterter Geltungsbereich –
Artenschutzprüfung Stufe II)

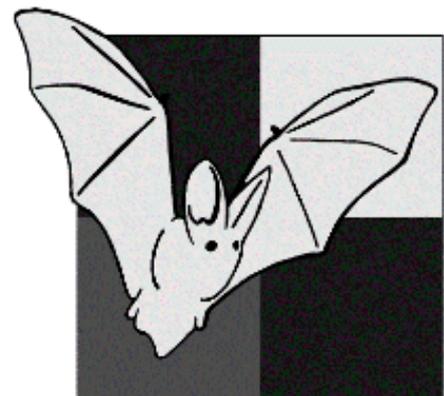
6. Juli 2020

Im Auftrag von:

GEVI
Projekt Leverkusen I GMBH
Hansaallee 228
40547 Düsseldorf

Bearbeitung:

Faunistik & Umweltplanung
Mechtild Höller
Diplombiologin VBIO
Fledermausspezialistin



Kartierungen • Gutachten
Planung • Umweltbildung

Büroanschrift:

Dipl.-Biologin Mechtild Höller VBIO

Fledermausspezialistin

Am Telegraf 31

51375 Leverkusen

Telefon: 0214 / 54283

Me.hoeller@t-online.de

Mitarbeit:

Freier Ökologe Stephan Risch

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Anlass und Untersuchungsgebiet | 1 |
| 2. | Methodik | 2 |
| 3. | Ergebnisse | 2 |
| 3.1 | Untersuchungsgebietes aus avifaunistischer Sicht | 2 |
| 3.2 | Ergebnisse der Bestandsaufnahme | 4 |
| 3.3 | Bewertung der Ergebnisse, | 6 |
| 4. | Eingriffsbewertung | 7 |
| 5. | Maßnahmenempfehlungen | 7 |
| 6. | Artenschutzrechtliche Eingriffsbewertung | 8 |
| 7. | Literatur | 10 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|--------------|---|---|
| Abbildung 1: | Luftbild des gesamten Untersuchungsraums der faunistischen Untersuchungen. | 1 |
| Abbildung 2: | Geltungsbereich schwarz umstrichelt, erweiterter Geltungsbereich blau | 3 |
| Abbildung 3: | B-Plan Heinrich-von-Stephan-Str. Leverkusen, Bestandskarte Vögel..... | 5 |

Anhang:

| | |
|--|----------|
| Protokolle einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A „Angaben zum Plan/Vorhaben“ | Seite 9 |
| Brutzeitcodes (Auswahl) | Seite 13 |

1. Anlass und Untersuchungsgebiet

Die GEVI Projekt Leverkusen I GMBH, Hansaallee 228, 40547 Düsseldorf, plant im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Heinrich-von-Stephan-Str. in Leverkusen die Entwicklung des Postgeländes in Leverkusen-Wiesdorf. Die Umsetzung der Planung erfordert den Rückbau des Postgebäudes, des sog. Tertiargebäudes, einer Waschstraße, des südlichen Baukörpers des Telekomgebäudes und der Halle einer Fa. für Autoglas. Vertiefende Untersuchungen zu Fledermäusen und Gebäudebrütern sowie eine ASP – Stufe II wurden durchgeführt (HÖLLER 2020). Im erweiterten Geltungsbereich (vgl. Abb. 2), erfolgte die Nachsuche nach Nestern und Baumhöhlen in den Gehölzen entlang des Europarings und die Ergänzungen der ASP – I und ASP – Stufe II zum Postgelände (HÖLLER 2019/2020). Ein Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Girlitz und Bluthänfling in den begutachteten Gehölzen entlang des Europarings ist theoretisch möglich. Eine Brutvogelerfassung zur Ermittlung der vorkommenden Brutvogelarten wurde beauftragt und im Frühjahr 2020 durchgeführt.

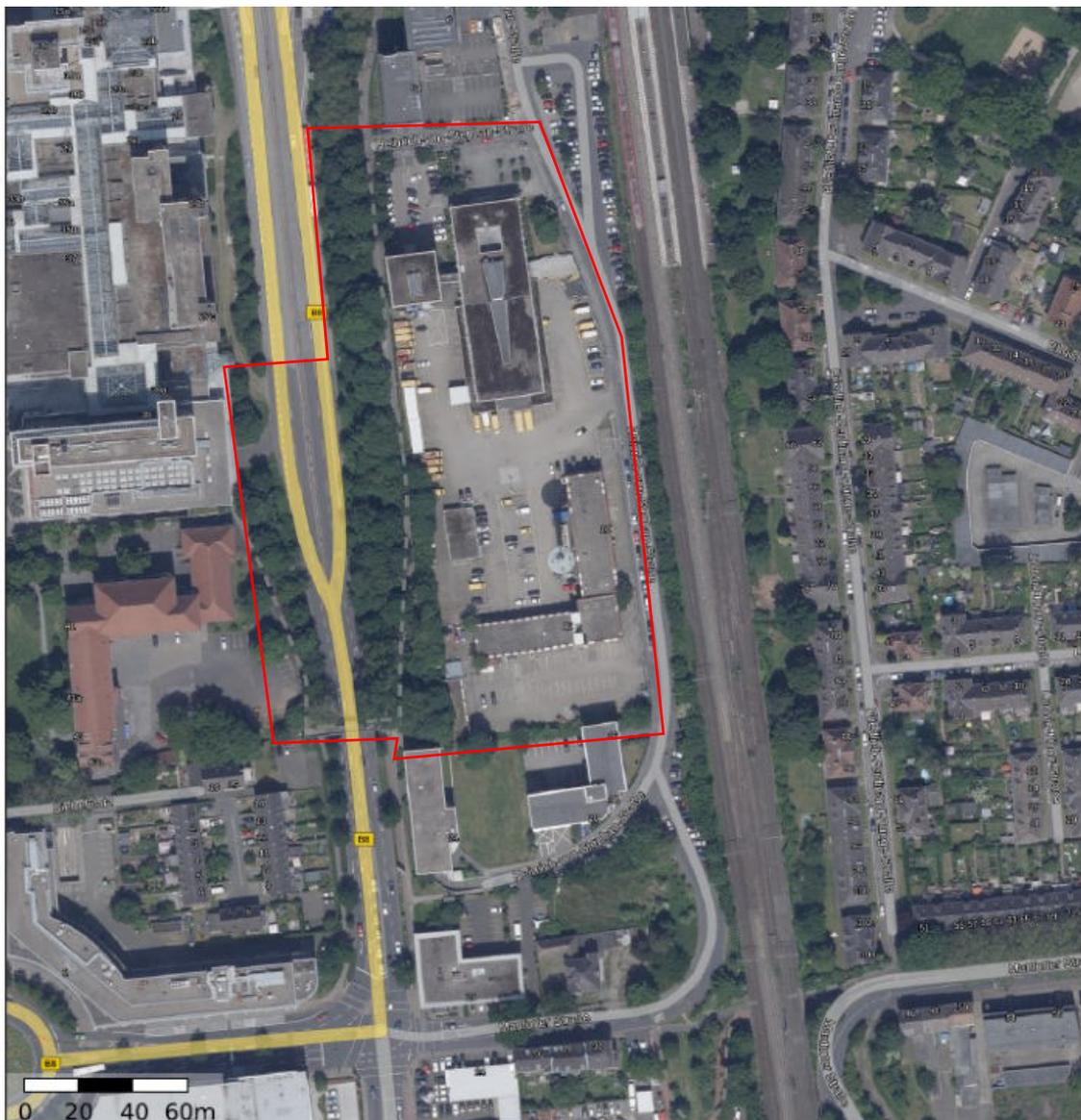


Abbildung 1: Luftbild des gesamten Untersuchungsraums für die faunistischen Untersuchungen (Quelle: TimOnline NRW 2020, verändert)

2. Methodik

Für die Erfassung der Avifauna, insbesondere im Hinblick auf den Bestand an Brutvögeln wurde das Gebiet an 5 Terminen in den Vormittagsstunden auf den Wegen oberhalb der Böschung begangen (siehe Tab. 1). Die Brutvogelkartierung erfolgt akustisch auf der Basis singender, revieranzeigender Männchen in Verbindung mit sonstigen Beobachtungen, wobei das Verhören durch den zeitweise erheblichen Verkehrslärm erschwert war – die Termine wurden daher nach Möglichkeit auf Sonntage gelegt. Der Bestand an sichtbaren Nestern oder Horste in den Baumkronen war nur im unbelaubten Zustand zu Beginn der Erfassung im März möglich.

Eine gezielte Suche nach Nestern der Gebüschbrüter sowie eine Inspektion eventuell vorhandener Höhlen zur Brutzeit wurden nicht durchgeführt (siehe dazu ergänzte Artenschutzprüfung – Stufe I und Stufe II HÖLLER 2019/2020).

Status der Arten und die Anzahl möglicher Brutpaare wird in Anlehnung an die in ornitho.de verwendeten, international bekannten Brutzeitcodes (siehe Anhang) grob abgeschätzt und in Tabelle 1 so definiert. Überfliegende Vögel ohne erkennbaren Bezug zum Gebiet (z.B. Mauersegler) werden nicht aufgeführt.

3. Ergebnisse

Für Verkehrswegänderungen im Westen des Postgeländes wurde der Geltungsbereich erweitert (vgl. Abb. 2). Dafür wurden am 20.08.2019 der Baumbestand in der blau gekennzeichneten Fläche der Abbildung 2 nachträglich im Rahmen der ergänzten ASP – Stufe I zum Postgelände auf Vogelnerster/-horste und Baumhöhlen untersucht (HÖLLER 30.09.2019) und die Bäume nach Laubabfall am 03.12.2019 auf Höhlungen und Nester begutachtet (HÖLLER 26.03.2020). Wegen eines theoretischen Vorkommens von Bluthänfling und Girlitz erfolgte die Kartierung auf Brutvögel an den betroffenen Gehölzen im Frühjahr, um ein artenschutzgerechtes Vorgehen bei Entnahme der Gehölze zu garantieren.

3.1 Untersuchungsgebiet aus avifaunistischer Sicht

Das Untersuchungsgebiet umfasst Teilabschnitte der westlich und östlich des Europarings in Leverkusen Wiesdorf gelegenen Böschungen (vgl. Abb. 1 und 2). Diese sind dicht mit teilweise von Efeu umrankten Bäumen (Bergahorn, Hainbuche, Robinien, Pappeln) und Gebüsch (Felsenbirne, Feuerdorn, Forsythie, Liguster, Hasel, Stechpalme, Berberitze, Traubenkirsche, Hasel u.a.) bewachsen. Der Baumbestand ist jung und strukturarm, Altbäume mit einem nennenswerten Bestand an Totholz fehlen.

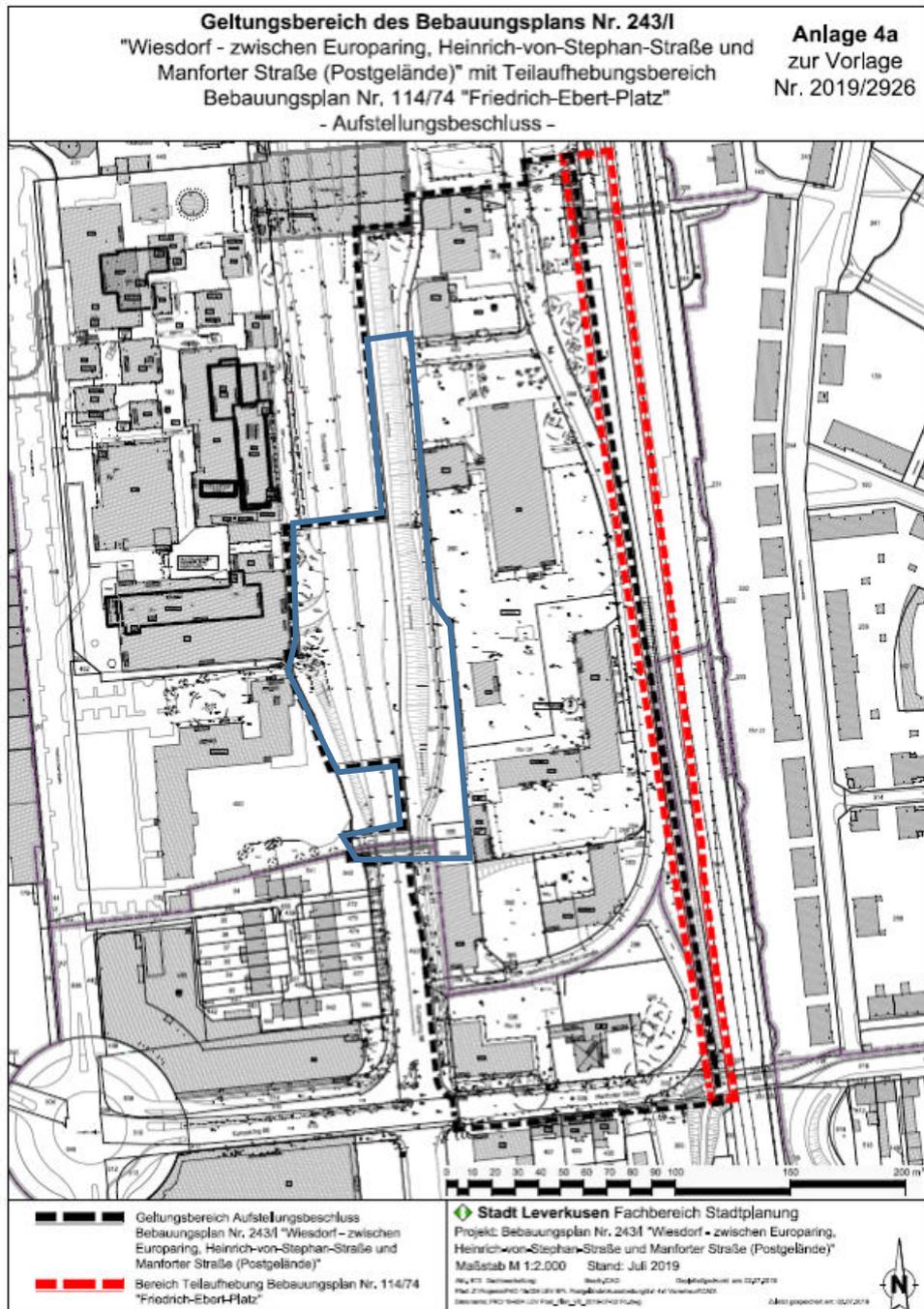


Abbildung 2: Geltungsbereich schwarz umstrichelt, erweiterter Geltungsbereich blau umrandet

3.2 Ergebnisse der Bestandsaufnahme

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind in Tabelle 1 zusammengestellt und werden in der Bestandskarte dargestellt (Abb. 3).

Tabelle 1: Ergebnis der avifaunistischen Bestandsaufnahme am Europaring, Leverkusen-Wiesdorf nach Kartierungsterminen von März bis Mai 2020

| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | Status | CODE | W | O | Bemerkungen |
|------------------|----------|----------|----------|----------|----------|---------------------|------|---|---|---------------------------|
| | 14.03.20 | 30.04.20 | 14.05.20 | 16.05.20 | 24.05.20 | | | | | |
| Amsel | x | x | x | x | x | Brut wahrscheinlich | B4 | 1 | 2 | |
| Blaumeise | x | | x | x | | Brut wahrscheinlich | C12 | ? | ? | Brut eher im nahen Umfeld |
| Buchfink | x | x | | | | Brut möglich | A2 | | 1 | |
| Eichelhäher | x | | | x | | Brut möglich | A1 | | 1 | Nester im Kronenbereich |
| Elster | x | x | x | x | x | | G | | | Gast, Brut im Umfeld |
| Gartenbaumläufer | | | x | x | | Brut sicher | C12 | | 1 | an den großen Pappeln |
| Kohlmeise | x | x | x | x | x | Brut wahrscheinlich | B4 | ? | ? | Brut eher im nahen Umfeld |
| Mönchsgrasmücke | | x | x | x | x | Brut wahrscheinlich | B4 | 1 | 2 | |
| Rabenkrähe | x | | | | | | G | | | Gastvogel |
| Ringeltaube | x | x | x | x | x | Brut wahrscheinlich | B4 | 1 | 2 | |
| Rotkehlchen | x | x | x | x | | Brut wahrscheinlich | B4 | 1 | 1 | |
| Zaunkönig | x | x | | x | | Brut wahrscheinlich | B4 | | 1 | |
| Zilpzalp | x | x | x | x | x | Brut wahrscheinlich | B4 | 1 | 2 | |

Abkürzungen: CODE: Brutzeitcodes: siehe Anhang; O: geschätzte Zahl der Reviere auf der Basis singender Männchen im Bereich der östlichen Böschung; W: dto. westliche Böschung.



Abbildung 3: B-Plan Heinrich-von-Stephan-Str. Leverkusen, Bestandskarte Vögel (Quelle: Timonline.de, verändert)

Legende zur Bestandskarte

Umrisslinien

- | | |
|---------|--|
| Magenta | Untersuchungsgebiet |
| Gelb | Teilfläche West bzw. Ost (siehe Tabelle 1) |

Nachweise möglicher Brutvögel

- | | |
|----------|------------------|
| rot | Amsel |
| weiß | Blaumeise |
| braun | Buchfink |
| gelb | Eichelhäher |
| hellblau | Gartenbaumläufer |

| | |
|------------|-----------------|
| orange | Kohlmeise |
| dunkelblau | Mönchsgrasmücke |
| hellgrün | Ringeltaube |
| dunkelgrün | Rotkehlchen |
| oliv | Zaunkönig |
| magenta | Zilpzalp |

Sonstige Abkürzungen

| | |
|-----|------------------|
| BLM | Blaumeise |
| EH | Eichelhäher |
| GB | Gartenbaumläufer |
| JUV | Jungvogel |

3.3 Bewertung der Ergebnisse,

Die erfasste Artengemeinschaft besteht aus im Rheinland allgemein verbreiteten und im Bestand ungefährdeten Arten! Keine der gemäß LANUV als planungsrelevant genannten Arten konnte nachgewiesen werden.

Nach Erfahrungen sind Brutplätze der beobachteten Arten im Kronenbereich der Bäume (**Ringeltaube, Eichelhäher, s.u.**), im dichten Efeu (**Ringeltaube, Amsel**) in einigermaßen dichten, bevorzugt immergrünen Gebüsch (Amsel, **Mönchsgrasmücke, Zaunkönig**) sowie im Bodenbereich in niedriger Vegetation (**Rotkehlchen, Zilpzalp**) zu erwarten. Die Vorkommen des **Gartenbaumläufers** sind dem Bestand älterer Pappeln im Süden der östlichen Böschung an der UG-Grenze zuzuordnen, wo die Art in Rindenspalten einen geeigneten Brutplatz finden kann – am 16. Mai dort ein Nachweis mit Jungvögeln. Höhlenbrütern - hier nur **Kohlmeise** und **Blaumeise** - stehen auch im nahen Umfeld geeignete Nistplätze an Gebäuden, in Nistkästen und in der Straßentechnik, z.B. in Licht- oder Ampelmasten zur Verfügung. Diese beiden Arten suchen die Böschungen wahrscheinlich nur zur Nahrungsaufnahme, nach der Brutzeit dann auch mit den Jungvögeln auf (**Blaumeise**, am 16. Mai, westliche Böschung).

Am 14. März, konnten vor der Belaubung zwei kleinere Horste im nördlichsten Teil der östlichen Böschung im Kronenbereich kartiert werden. Nach Größe und Bauart sind diese dem **Eichelhäher** zuzuordnen. Hinweise auf eine Brut in 2020 ergaben sich im Rahmen der nachfolgenden Kartierungen jedoch nicht.

Der Bestand an Vögeln der beiden Böschungsseiten ist nicht vollständig durch die breite Straßentrasse getrennt. Die Individuen, auch Kleinvogel und revieranzeigende Sänger wechseln die Straßenseite was bei der Ermittlung der Revierzahl (siehe Tab 1) berücksichtigt wurde.

4. Eingriffsbewertung

Die GEVI Projekt Leverkusen I GMBH, Hansaallee 228, 40547 Düsseldorf plant im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Heinrich-von-Stephan-Str. in Leverkusen die Entwicklung des Postgeländes in Leverkusen-Wiesdorf. Die Umsetzung der Planung erfordert neben Rückbau des Postgebäudes, des sog. Tertiargebäudes, einer Waschstraße, des südlichen Baukörpers des Telekomgebäudes und der Halle einer Fa. für Autoglas im erweiterten Geltungsbereich einen Eingriff in die Gehölze an den Böschungen entlang des Europarings. Der Eingriff in die Gehölze kann theoretisch zu Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Vogelarten führen (Girlitz, Bluthänfling).

Im Nachgang erfolgte daher eine Kartierung der Brutvögel im erweiterten Geltungsbereich (vgl. Abb. 2).

Hinweis: Die nachfolgend aufgeführten Wirkfaktoren beziehen sich auf die Brutvögel im erweiterten Geltungsbereich (vgl. Abb. 2).

Zu Beeinträchtigungen von Brutvögeln auf dem Postgelände usw. siehe ASP I und ASP II (HÖLLER 2019/2020).

Baubedingte Wirkfaktoren:

- K.1** Im Zuge der Rodungen der Gehölzen entlang des Europarings könnte es zu Individuenverlusten vor allem bei Vogelarten kommen (insb. Nestverluste mit Jungvögeln), wenn die Gehölzrodungen während der Brutzeit erfolgen würden.
- K.2** Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der geplanten Umgestaltung die Gehölze vollständig entfernt werden. Damit verlieren alle Vogelarten zumindest vorübergehend ihren Lebensraum und potentiellen Brutraum – die festgestellten Arten können jedoch im Umfeld auf ähnlich strukturierte Gebiete ausweichen, treten dann aber in Konkurrenz zu dem ggf. vorhandenen Brutbestand.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren: Da die Böschungen entlang des Europarings voraussichtlich nicht neu bebaut werden, sind keine anlage-/betriebsbedingte Wirkfaktoren hinsichtlich Vogelarten zu erkennen.

5. Maßnahmenempfehlungen

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 (Abs. 1) 1 bis 3 BNatSchG abzuwenden, werden Maßnahmenempfehlungen gegeben.

Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren:

- M.1** Bauzeitenbeschränkung: Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Vogelarten) ... zu verletzen oder

zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, darf eine mögliche Baufeldfreimachung (hier Baumfällungen) nur außerhalb der Brutzeit begonnen werden, im vorliegenden Fall also in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar (einschl.), denn es ist wahrscheinlich, dass ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Rotkehlchen) im Eingriffsbereich brüten.

M.2 Der Verlust an Lebensraum kann durch den Erhalt von wenigstens 50 Prozent des Gehölzbestandes deutlich entschärft werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Rotkehlchen usw.) sind nicht notwendig, da keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Maßnahmen zur Vermeidung anlage-/betriebsbedingter Wirkfaktoren bzgl. Vogelarten sind nicht erforderlich, da derzeit keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen erkennbar sind.

6. Artenschutzrechtliche Eingriffsbewertung

Gemäß § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (BAUCKLOH, KIEL & STEIN 2007, KIEL 2005) durch den Eingriff betroffen sein könnten. In der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist zu klären, bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1, 1 bis 3 BNatSchG auftreten können (VV-Artenschutz, 06.06.2016).

Geplant ist eine Neubebauung des Postgeländes an der Heinrich-von-Stephan-Straße in Leverkusen. Die Umsetzung des Bauvorhabens erfolgt in mehreren Bauabschnitten, in denen Bestandsgebäude und die Vegetation entfernt werden. Es wurde eine Artenschutzprüfung – Stufe II mit vertiefender Prüfung der Verbotstatbestände, hinsichtlich Fledermäuse und Gebäudebrüter angefertigt (HÖLLER 2020).

Informationen zum erweiterten Geltungsbereich für die Verkehrswegeänderungen am Europaring wurden im August 2019 mitgeteilt. Die erweiterte Planung (vgl. Abb. 2) erfordert zudem Änderungen und den Neubau von Verkehrswegen im Bereich des Europarings, was wiederum Rodungen von Gehölzen beidseits des Europarings erforderlich macht. Zur Ergänzung erfolgten Kontrollen des Baumbestands im erweiterten Geltungsbereich auf Vogelhorste/-nester, Baumhöhlen im Herbst/Winter 2019.

Wegen der vorgefundenen Habitatpotenziale wurden die ergänzend die Kartierungen der Brutvögel in diesem Bereich 2020 durchgeführt. Nachgewiesen wurden häufig vorkommende ubiquitäre Vogelarten, z.B. Amsel, Blaumeise, Rotkehlchen (vgl. Tab. 1).

Als baubedingte Wirkfaktoren hinsichtlich ubiquitärer Vogelarten bei Rodung der Gehölze entlang des Europarings wurde nicht terminierte Gehölzentfernung und Verlust von Lebensraum und Nistmöglichkeiten ermittelt (vgl. Kap. 4).

Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung werden gegeben, z.B. Rodungsarbeiten zwischen 1. Oktober und 28. Februar und Erhaltung von wenigstens 50 Prozent der Gehölzen (vgl. Kap. 5).

Leverkusen, 6. Juli 2020



Dipl.-Biologin Mechtild Höller

Am Telegraf 31
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283
E-Mail: me.hoeller@t-online.de

7. Literatur

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007

BfN (2009): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn –Bad Godesberg

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES
(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009

HÖLLER (2019): Bebauungsplanverfahren Heinrich von Stephan Straße in Leverkusen – hier: Artenschutzprüfung Stufe I bzgl. planungsrelevanter Arten – ergänzt; unveröffentlichtes Gutachten

HÖLLER (2020): Bebauungsplanverfahren Heinrich-von-Stephan-Straße in Leverkusen, Artenschutzprüfung Stufe II hinsichtlich Fledermäuse und Gebäudebrüter; unveröffentlichtes Gutachten

KIEL, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere. LANUV-Fachbericht 36, Recklinghausen

MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – i in der Fassung der 1. Änderung vom 06.06.2016

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RL) v. 21.5.1992, Anhang IV, zuletzt geändert 2003

Anhang: Protokoll einer Artenschutzprüfung

| Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – | |
|--|--|
| A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben) | |
| Allgemeine Angaben | |
| Plan/Vorhaben (Bezeichnung): | Bebauungsplanverfahren Heinrich-von-Stephan-Straße in Leverkusen |
| Plan-/Vorhabenträger (Name): | GEVI Projekt Leverkusen I GMSH, Hansallee 228 in Düsseldorf |
| | Antragstellung (Datum): |
| <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> Geplant ist Rahmen des B-Plans Heinrich-von-Stephan-Straße in Leverkusen die Änderung der Verkehrswegführung am Europaring in diesem Bereich (vgl. Abb. 2). Hiervon sind Gehölzen den Böschungen des Europarings betroffen. Nistmöglichkeiten für Gebüsch- und Höhlenbrüter sind vorhanden. Bei der Brutvogelkartierung 2020 wurden keine Brutnachweise von planungsrelevanten Vogelarten erbracht. Nachgewiesen wurden ubiquitäre Vogelarten. Wirkfaktoren, z.B. nicht terminierte Rodung von Gehölzen (Kap. 4) werden benannt und Maßnahmenempfehlungen, wie Einhalten der Rodungszeiten vom 1. Okt. bis 28. Feb., werden gegeben (Kap. 5). Bei Einhalten der Maßnahmenempfehlungen werden artenschutzrechtlichen Tatbeständen gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG bzgl. der nachgewiesenen ubiquitären Vogelarten abgewendet. </div> | |
| Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren) | |
| Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände | |
| (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe) | |
| Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. | |
| <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten. Alle ubiquitären Vogelarten, da in NRW nicht planungsrelevant. </div> | |
| Stufe III: Ausnahmeverfahren | |
| Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. </div> | |

Brutzeitcodes (Auswahl)

Mögliches Brüten

- A1 Art zur Brutzeit in einem typischen Bruthabitat festgestellt
- A2 Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen in einem typischen Bruthabitat festgestellt

Wahrscheinliches Brüten

- B3 Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt
- B4 Revierverhalten, wie A2, an mindestens 2 Tagen im Abstand von mindestens 7 Tagen am gleichen Ort lässt ein besetztes Revier vermuten
- B5 Balzverhalten von Männchen und Weibchen festgestellt
- B6 Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf
- B7 Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet
- B9 Nestbau beobachtet

Sicheres Brüten

- C11 Nest oder Eischalen aus der aktuellen Brutperiode gefunden
- C12 Eben flügge Jungvögel beobachtet
- C13a Altvogel verlassen oder suchen einen Nistplatz auf. Das Verhalten deutet auf ein besetztes Nest hin, welches jedoch nicht eingesehen werden kann
- C13b Nest mit brütendem Altvogel entdeckt
- C14a Altvogel trägt Kotsack vom Nest weg
- C14b Altvogel mit Futter für nicht-flügge Jungvögel beobachtet
- C15 Nest mit Eiern entdeckt
- C16 Junge im Nest gesehen oder gehört